



20. Wahlperiode

Drucksache **20/9499**

# HESSISCHER LANDTAG

08. 11. 2022

**Eilausfertigung**

## **Gesetzentwurf**

**Fraktion der CDU,**

**Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN,**

**Gesetz zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung  
im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024**

Fr 08/M

Drucksache 20/9/199

08/11/20



20. Wahlperiode

# HESSISCHER LANDTAG

## Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024**

PL (INA)

### A. Problem

Infolge der Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des finanziellen Dienstrechts im Zuge der Föderalismusreform im Jahr 2006 haben sich das Besoldungsniveau und die -struktur bei den einzelnen Dienstherren, je nach besoldungspolitischen Schwerpunkten und regionaler Wirtschaftskraft, zunehmend unterschiedlich entwickelt. Das Bundesverfassungsgericht hatte sich im Anschluss an die Föderalisierung mehrmals mit der Frage nach dem Regelungsgehalt des Art. 33 Abs. 5 GG, insbesondere im Hinblick auf den Gehalt der Amtsangemessenheit der Alimentation befasst. Es hat seit dem Jahr 2015 in mehreren Entscheidungen die Leitlinien für die Bemessung der Alimentation grundsätzlich neu gefasst, den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers konkretisiert und immer mehr verengt. Zuletzt wurde im Mai 2020 in zwei Entscheidungen (Az. 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a.) der Prüfraumen für die Verfassungsmäßigkeit der Alimentation hinsichtlich des Mindestabstandes zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung und der Befriedigung der finanziellen Mehrbedarfe kinderreicher Familien völlig neu abgesteckt und deutlich verschärft.

Diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts führt zu einer spürbaren Verringerung des Abstandes der Nettoalimentation zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung mit der Folge, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen – insbesondere aufgrund der Neufestlegung der zu berücksichtigenden Kosten für Unterkunft und Heizung – auch in Hessen nicht mehr durchgängig erfüllt sind.

Nach den in der Rechtsprechung festgelegten Grundsätzen entfaltet eine Verletzung des Mindestabstandes zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen aufgrund des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots zwischen den Besoldungsgruppen auch Auswirkungen auf alle höheren Besoldungsgruppen und auf alle Besoldungsordnungen [BVerfG, Beschl. vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 –, BVerfGE 145, 304 (346)]. Messlatte für den Vergleich der Netto-Mindestalimentation mit dem Sozialhilfeniveau ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine vierköpfige Familie von zwei Erwachsenen und zwei Kindern mit nur einem Familieneinkommen in der niedrigsten Besoldungsgruppe und -stufe.

In seiner zweiten Entscheidung aus dem Jahr 2020 betonte das Bundesverfassungsgericht in der Frage der Berücksichtigung der besonderen finanziellen Situation von Familien mit mehr als zwei Kindern, dass aus der Familiensituation heraus entstehende Mehrbedarfe durch die vom Dienstherrn gewährte Alimentation zu decken sind. Es darf den Bediensteten nicht zugemutet werden, für den Unterhalt weiterer Kinder auf die familien-neutralen Bestandteile ihres Gehalts zurückgreifen zu müssen. Besonderer Handlungsbedarf ergibt sich deshalb auch bei der Alimentation kinderreicher Familien in allen Besoldungsordnungen, -gruppen und -stufen.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) ist dieser Rechtsprechung für die hessische Besoldung in zwei Verfahren zu den Besoldungsordnungen A und W im Jahr 2021 (Az. 1 A 863/18 und 1 A 2704/20) ausdrücklich gefolgt und hat die Rechtsfrage zur abschließenden Klärung dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Vor dem Hintergrund der verschärften Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und zusammen mit den o.g. seit dem Jahr 2020 neu hinzugetretenen Herausforderungen muss das Land Hessen nun seine Handlungsspielräume neu justieren und dabei auch dafür vorsorgen, dass es diese und weitere, gleichrangig wichtige Zukunftsaufgaben mittel- und langfristig erfüllen kann. Das gilt auch ungeachtet des Umstandes, dass es in der Vergangenheit seine Alimentation streng nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgerichtet und die von ihm im Jahr 2015 festgelegten Parameter bereits auf der ersten Prüfungsstufe ausdrücklich eingehalten hatte, (siehe Begründungen zu den Gesetzentwürfen der Besoldungserhöhungen der Jahre 2016 bis 2021: LT-Drs. 19/3373, LT-Drs. 19/4825 sowie LT-Drs. 20/625) und bis zum Mai 2020 die hessische Besoldung den bis dahin von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien entsprach.

In Abwägung mit haushaltsrechtlichen Erwägungen einerseits, aber auch vor dem Hintergrund der für Hessen noch nicht abschließend geklärten Rechtslage andererseits werden mit diesem Gesetz erste Maßnahmen für die Jahre 2023 und 2024 ergriffen, die bestehende Alimentationslücke schrittweise zu schließen. Die geänderte Gesamtsituation gebietet es, die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungskonformen Alimentation (Entscheidungen vom 4. Mai 2020, a. a. O.) ausnahmsweise durch ein stufenweises Vorgehen umzusetzen. Nur so kann eine Überforderung des Landeshaushalts vermieden werden.

Dieses Gesetz zielt deshalb nicht darauf ab, die Schließung der vom VGH für Hessen festgestellten Alimentationslücke hinsichtlich des Abstandes der Netto- zur Mindestalimentation für eine vierköpfige Familie von zwei Erwachsenen und zwei Kindern mit nur einem Familieneinkommen bis zum Jahr 2024 bereits vollständig zu erreichen, sondern es sollen im Rahmen der bestehenden finanziellen Möglichkeiten auf Grundlage der für die Bemessung der ausreichenden Alimentation erforderlichen und bereits gesicherten Datengrundlage erste Maßnahmen zur Behebung des bestehenden Alimentationsdefizits ergriffen werden.

Weil dabei der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers nicht auf die Wahl der Art der von ihm getroffenen Maßnahmen beschränkt ist, sondern sich ebenfalls auf die Reihenfolge sowie die Zeitpunkte für diese Maßnahmen erstreckt, wurde angesichts der Gesamtsituation des Landes zum Zeitpunkt dieses Gesetzes eine gestufte Vorgehensweise gewählt. Neben der Notwendigkeit der Wiederherstellung einer verfassungskonformen Alimentation für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter hat das Land weitere gleichrangige und vergleichbar haushaltsaufwändige Aufgaben zu tragen und zu finanzieren. Dazu zählen insbesondere der Klima- und Umweltschutz, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Absicherung der Pandemiefolgen, die noch nicht absehbaren Folgen des Ukraine-Kriegs, insbesondere auch hinsichtlich der Energieversorgung sowie der steigenden Inflation. All diese Herausforderungen waren für das Land nicht vorhersehbar. Für sie konnte daher auch keine gezielte Vorsorge im Landeshaushalt getroffen werden. Ihre weitere Entwicklung und die damit unausweichlich verbundenen Mehrkosten sind nicht absehbar, werden aber mit Sicherheit erheblich sein.

Ebenfalls letztlich nicht absehbar waren jedenfalls bis zum Jahr 2020 insbesondere die mit der Wiederherstellung einer verfassungskonformen Alimentation verbundenen Mehrkosten für das Land.

Das gewählte Vorgehen ist das Ergebnis eines Abwägungsprozesses verschiedener grundsätzlich denkbarer Ansätze innerhalb des dem Besoldungsgesetzgeber verfassungsrechtlich eingeräumten Gestaltungsspielraums. Es ist bei mehreren denkbaren Möglichkeiten ausreichend, wenn sachliche Gründe für das gewählte Mittel zur Wiederherstellung der Verfassungskonformität vorliegen. In diese Abwägung sind auch andere, gleichrangige Rechtsgüter und staatliche Ziele einzubeziehen. Da ein einseitiger Vorrang eines Rechtsguts die Ausnahme bildet, kann unter bestimmten Rahmenbedingungen und Umständen ein schrittweises Vorgehen bei der Umsetzung geboten sein. Zwar dauert damit ein verfassungswidriger Zustand im Ergebnis länger an, jedoch wird sichergestellt, dass so frühzeitig wie möglich die zu diesem Zeitpunkt maximal möglichen Maßnahmen für seine Abmilderung und Beseitigung unternommen werden, unter gleichzeitiger Beachtung der unausweichlichen Anforderungen für die gleichrangigen Rechtsgüter in einer entsprechenden Art und Weise.

Diese Vorgehensweise bewegt sich auch deswegen innerhalb des dem Gesetzgeber von der Verfassung vorgegebenen Gestaltungsrahmens, weil sich der Verfassungsverstoß im Wesentlichen auf einen Parameter der ersten Prüfungsstufe beschränkt, - wenngleich diesem eine besondere herausgehobene Bedeutung zukommt - während alle übrigen Voraussetzungen eingehalten werden. In einer Sondersituation wie der im Jahr 2022 und absehbar auch für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 mit außergewöhnlichen und unvorhersehbar hohen Belastungen für die öffentlichen Haushalte wäre anderenfalls die zwingende Umsetzung der höchstrichterlichen Vorgaben durch geeignete Maßnahmen aus Kostengründen nicht möglich und mit erheblichen Nachteilen für die Bediensteten verbunden. Ein Zuwarten wäre angesichts der Tatsache, dass mit einer schrittweisen Reparatur eine Möglichkeit zur Beseitigung des Verfassungsverstoßes zur Verfügung steht, unter Umständen verfassungsrechtlich bedenklich.

Vor diesem Hintergrund zielt dieses Gesetz darauf ab, im Rahmen des derzeit Haushaltsmöglichen und wirtschaftlich Prognostizier- und Planbaren, in zwei ersten Schritten auf dem Weg hin zu einer vollumfänglich verfassungsgemäßen Alimentation im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG die bestehende Lücke so weit wie haushaltspolitisch möglich und verantwortbar zu verringern.

Weil die Beamtenversorgung an die Entwicklung in der Besoldung systembedingt stets anknüpft, gelten für die Gesamtabwägung die für die Besoldung getroffenen Aussagen entsprechend.

## **B. Lösung**

Die Dienst-, Amts- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger werden in zwei ersten Schritten zusätzlich zu der Besoldungsanpassung nach dem Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2022 und 2023 und zur Gewährung einer Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 871) zum 1. April 2023 und zum 1. Januar 2024 jeweils linear um 3 Prozent erhöht.

Darüber hinaus wird der Familienzuschlag für das erste und zweite Kind um jeweils monatlich 100 Euro, der Familienzuschlag für das dritte sowie für jedes weitere Kind um jeweils monatlich 300 Euro angehoben.

Die Besoldungsgruppe A 5 wird zum 1. April 2023 entfallen und die vorhandenen Beamtinnen und Beamten werden gesetzlich in die Besoldungsgruppe A 6 übergeleitet.

Die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung R wird strukturell verändert. In den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 entfallen die ersten beiden mit einem Betrag belegten Stufen. Der Einstieg erfolgt künftig in die jeweils dritte Stufe des Grundgehalts. Bereits vorhandene Angehörige der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden in die jeweils übernächste Stufe übergeleitet, höchstens jedoch in die Stufe 12 der Grundgehaltstabelle der Anlage IV.

In der Folge werden auch die Mehrarbeitsvergütungssätze allgemein und im Polizeibereich entsprechend linear und zeitgleich angepasst.

Die Änderung des Hessischen Beamtengesetzes ist ebenfalls notwendige Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der Besoldungsgruppe A 5.

**C. Befristung**

Eventuell bestehende Befristungen der Grundnormen bleiben unverändert.

**D. Alternativen**

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung:

In Mio. Euro	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2023	286	-	2.780	-
Einmalig im Haushaltsjahr 2024	657	-	3.153	-
Laufend ab Haushaltsjahr 2025	657	-	453	-

2. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Entsprechende finanzielle Auswirkungen ergeben sich bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Abhängigkeit von der Zahl der dort vorhandenen Berechtigten.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Die erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024**

**Vom**

**Artikel 1<sup>1</sup>**

**Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (GVBl. S. 460), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ab 1. April 2023 erhöhen sich um 3 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag,
3. die Amtszulagen,
4. die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 13 der Anlage I und
5. in den Fällen des § 71 die Monatsbeträge der Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes].

(3) Ab 1. April 2023 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 3 Prozent.“

2. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „den Besoldungsgruppen A 5 oder“ durch die Wörter „der Besoldungsgruppe“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „den Besoldungsgruppen A 5 und“ durch die Wörter „der Besoldungsgruppe“ ersetzt.

3. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Stufe 1“ durch „Stufe 3“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 2 wird als Abs. 2a eingefügt:

„(2a) In der Besoldungsgruppe R 2 wird auch in den Stufen 3 und 4 das Grundgehalt der Stufe 5 gezahlt. Abs. 2 bleibt unberührt.“

---

<sup>1</sup> Ändert FFN 323-153

4. § 42 Satz 3 wird aufgehoben.

5. § 43 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. andere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie

- a) aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen oder
- b) gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind und
  - aa) für den Unterhalt der aufgenommenen Person nur Mittel zur Verfügung stehen, die das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 nicht übersteigen, oder
  - bb) es sich bei der aufgenommenen Person um ein Kind handelt, für das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde;

als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter es auf eigene Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll; beanspruchen mehrere aufgrund dieser Vorschrift oder einer vergleichbaren Regelung Anspruchsberechtigte einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.“

6. Anlage I Besoldungsordnungen A und B wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorbemerkung Nr. 13 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Angabe „den Besoldungsgruppen A 5 oder“ werden durch die Wörter „der Besoldungsgruppe“ ersetzt.
  - bb) In Buchst. a wird die Angabe „A 5“ durch „A 6“ ersetzt.
- b) Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Besoldungsgruppe A 5 wird aufgehoben.

bb) Die Besoldungsgruppe A 6 wird wie folgt gefasst:

**„Besoldungsgruppe A 6**

Erste Justizhauptwachtmeisterin  
 Erster Justizhauptwachtmeister  
 Feldschutzmeisterin  
 Feldschutzmeister  
 Hauptwartin  
 Hauptwart  
 Justizvollstreckungssekretärin  
 Justizvollstreckungssekretär  
 Oberamtsmeisterin  
 Oberamtsmeister  
 Sekretärin  
 Sekretär  
 Werkmeisterin  
 Werkmeister“

c) Im Anhang zu den Hessischen Besoldungsordnungen Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen wird nach der Besoldungsgruppe A 4 eingefügt:

**„Besoldungsgruppe A 5<sup>1</sup>**

Gestütoberwärterin  
 Gestütoberwart  
 Hauptwartin<sup>2,3</sup>  
 Hauptwart<sup>2,3</sup>  
 Justizhauptwachtmeisterin  
 Justizhauptwachtmeister  
 Oberamtsmeisterin<sup>2,4</sup>  
 Oberamtsmeister<sup>2,4</sup>  
 Sattelmeisterin<sup>2</sup>  
 Sattelmeister<sup>2</sup>

<sup>1)</sup> Als Eingangsbesoldungsgruppe für Laufbahnen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes.

<sup>2)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

<sup>3)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.

<sup>4)</sup> Erhält bei Einsatz im Sitzungsdienst der Gerichte eine Amtszulage nach Anlage VII.“

7. Die Anlagen IV bis VIII erhalten ab dem 1. April 2023 die aus den Anhängen 1 bis 5 jeweils ersichtliche Fassung.

## Artikel 2

### **Änderung des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2022 und 2023 und zur Gewährung einer Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie**

Das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2022 und 2023 und zur Gewährung einer Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 871) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2, 4, 5, 7, 10 und 12 werden aufgehoben.



2. Art. 14 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 wird das Komma am Ende gestrichen.
  - b) Nr. 3 wird aufgehoben.

**Artikel 3<sup>2</sup>**  
**Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes zum 1. August 2023**

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ab 1. August 2023 erhöhen sich um 1,89 Prozent

  1. die Grundgehaltssätze,
  2. der Familienzuschlag,
  3. die Amtszulagen,
  4. die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 13 der Anlage I und
  5. in den Fällen des § 71 die Monatsbeträge der Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*].

(3) Ab 1. August 2023 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 1,89 Prozent.“
2. Die Anlagen IV bis VIII erhalten ab dem 1. August 2023 die aus den Anhängen 6 bis 10 jeweils ersichtliche Fassung.

**Artikel 4<sup>3</sup>**  
**Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes für das Jahr 2024**

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Art. 3, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ab 1. Januar 2024 erhöhen sich um 3 Prozent

  1. die Grundgehaltssätze,
  2. der Familienzuschlag,
  3. die Amtszulagen,
  4. die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 13 der Anlage I und

---

<sup>2</sup> Ändert FFN 323-153

<sup>3</sup> Ändert FFN 323-153

5. in den Fällen des § 71 die Monatsbeträge der Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*].

(3) Ab 1. Januar 2024 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 3 Prozent.“

2. Die Anlagen IV bis VIII erhalten ab dem 1. Januar 2024 die aus den Anhängen 11 bis 15 jeweils ersichtliche Fassung.

#### Artikel 5<sup>4</sup>

#### Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes

Das Hessische Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (GVBl. S. 460), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Beamtinnen und Beamten, denen am 31. März 2023 ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 verliehen ist, werden am 1. April 2023 in das der jeweiligen Laufbahn entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 6 übergeleitet und in entsprechende Planstellen eingewiesen. Soweit sich nach der Überleitung Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben, führen die Beamtinnen und Beamten die neuen Amtsbezeichnungen. Maßgeblich für die Zuordnung zu der Stufe des Grundgehalts der Anlage IV zum Hessischen Besoldungsgesetz der Besoldungsgruppe A 6 ist die Stufe, die die Beamtinnen und Beamten am 1. April 2023 in der Besoldungsgruppe A 5 erreicht hätten. Der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe erfolgt nach der maßgebenden Erfahrungszeit nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes. Bereits in der zuletzt innegehabten Erfahrungsstufe verbrachte Zeiten mit Anspruch auf Grundgehalt werden angerechnet.“

2. Dem § 5 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Am 31. März 2023 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R werden am 1. April 2023 den Stufen des Grundgehalts der Anlage IV wie folgt zugeordnet:

Stufe am 31. März 2023	Stufe am 1. April 2023
1	3
2	4
3	5
4	6
5	7

<sup>4</sup> Ändert FFN 323-154

6	8
7	9
8	10
9	11
10	12
11	12

Der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe erfolgt nach der maßgebenden Erfahrungszeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes. Bereits in der zuletzt innegehabten Erfahrungsstufe verbrachte Zeiten mit Anspruch auf Grundgehalt werden angerechnet. § 41 Abs. 4 des Hessischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend. Satz 1 bis 4 gelten entsprechend für beurlaubte Angehörige der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Bei ihnen ist für die Zuordnung nach Satz 1 die Stufe zugrunde zu legen, die bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. März 2023 maßgebend wäre. Satz 5 und 6 gelten entsprechend in den Fällen des § 43 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 30 Abs. 1 des Hessischen Abgeordnetengesetzes.“

3. Die Anlage 1 erhält ab dem 1. April 2023 die aus Anhang 16 ersichtliche Fassung.

#### **Artikel 6<sup>5</sup>**

#### **Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes zum 1. August 2023**

Die Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Art. 5, erhält ab dem 1. August 2023 die aus Anhang 17 ersichtliche Fassung.

#### **Artikel 7<sup>6</sup>**

#### **Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes für das Jahr 2024**

Die Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Art. 6, erhält ab dem 1. Januar 2024 die aus Anhang 18 ersichtliche Fassung.

#### **Artikel 8<sup>7</sup>**

#### **Änderung des Hessischen Beamtengesetzes**

In § 15 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), wird die Angabe „A 5“ durch „A 6 als Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister“ ersetzt.

<sup>5</sup> Ändert FFN 323-154

<sup>6</sup> Ändert FFN 323-154

<sup>7</sup> Ändert FFN 320-198

**Artikel 9<sup>8</sup>****Hessisches Versorgungsanpassungsgesetz 2023/2024 (HVAnpG 2023/2024)****§ 1****Anpassung der Versorgung**

Bei den versorgungsberechtigten Personen im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*], gelten die Erhöhungen nach § 16 Abs. 2 und § 75 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*], für die dort genannten Bezügebestandteile entsprechend, sofern sie Grundlage der Versorgung sind. Die Erhöhungen nach Satz 1 gelten entsprechend für andere versorgungswirksame Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Bezügeanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

**§ 2****Überleitung in Besoldungsgruppe A 6**

Versorgungsberechtigte Personen mit ruhegehaltfähigen Bezügen der Besoldungsgruppen A 4 und A 5 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 31. März 2023 geltenden Fassung werden am 1. April 2023 in die entsprechenden Stufen der Besoldungsgruppe A 6 des Hessischen Besoldungsgesetzes überleitet.

**§ 3****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2023 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

**Artikel 10<sup>9</sup>****Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

---

<sup>8</sup> FFN

<sup>9</sup> Ändert FFN 320-199

aa) In Satz 2 wird die Angabe durch folgende Angabe ersetzt:

20	137 Euro
25 und 30	164 Euro
35 und 40	224 Euro
45 und 50	298 Euro
55 und 60	379 Euro
65 und 70	525 Euro
75 und 80	634 Euro
85 und 90	762 Euro
95 und 100	854 Euro

bb) In Satz 3 wird die Angabe durch folgende Angabe ersetzt:

von 50 bis 65	um 34 Euro
von 70 bis 85	um 41 Euro
von mindestens 90	um 50 Euro

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe durch folgende Angabe ersetzt:

Stufe I	99 Euro
Stufe II	203 Euro
Stufe III	303 Euro
Stufe IV	405 Euro
Stufe V	505 Euro
Stufe VI	609 Euro

2. § 56 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe "97,86" durch "100,80" und die Angabe "103,97" durch "107,09" ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe "6,11" durch "6,29" und die Angabe "12,24" durch "12,61" ersetzt.
  - c) In Satz 3 wird die Angabe "61" durch "63" ersetzt.

#### **Artikel 11<sup>10</sup>**

#### **Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. August 2023**

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Art. 10, wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe durch folgende Angabe ersetzt:

20	140 Euro
25 und 30	167 Euro
35 und 40	228 Euro
45 und 50	304 Euro
55 und 60	386 Euro
65 und 70	535 Euro
75 und 80	646 Euro
85 und 90	776 Euro
95 und 100	870 Euro

<sup>10</sup> Ändert FFN 320-199

bb) In Satz 3 wird die Angabe durch folgende Angabe ersetzt:

von 50 bis 65	um 35 Euro
von 70 bis 85	um 42 Euro
von mindestens 90	um 51 Euro

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe durch folgende Angabe ersetzt:

Stufe I	101 Euro
Stufe II	207 Euro
Stufe III	309 Euro
Stufe IV	413 Euro
Stufe V	515 Euro
Stufe VI	621 Euro

2. § 56 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe "100,80" durch "102,71" und die Angabe "107,09" durch "109,11" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe "6,29" durch "6,41" und die Angabe "12,61" durch "12,85" ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe "63" durch "64" ersetzt.

#### **Artikel 12<sup>11</sup>**

#### **Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2024**

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Art. 11, wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

---

<sup>11</sup> Ändert FFN 320-199

aa) In Satz 2 wird die Angabe durch folgende Angabe ersetzt:

20	144 Euro
25 und 30	172 Euro
35 und 40	235 Euro
45 und 50	313 Euro
55 und 60	398 Euro
65 und 70	551 Euro
75 und 80	665 Euro
85 und 90	799 Euro
95 und 100	896 Euro

bb) In Satz 3 wird die Angabe durch folgende Angabe ersetzt:

von 50 bis 65	um 36 Euro
von 70 bis 85	um 43 Euro
von mindestens 90	um 53 Euro

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe durch folgende Angabe ersetzt:

Stufe I	104 Euro
Stufe II	213 Euro
Stufe III	318 Euro
Stufe IV	425 Euro
Stufe V	530 Euro
Stufe VI	640 Euro



2. § 56 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe "102,71" durch "105,79" und die Angabe "109,11" durch "112,38" ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe "6,41" durch "6,60" und die Angabe "12,85" durch "13,24" ersetzt.
  - c) In Satz 3 wird die Angabe "64" durch "66" ersetzt.

#### **Artikel 13<sup>12</sup>**

#### **Änderung der Hessischen Mehrarbeits- und Rufbereitschaftsabgeltungsverordnung zum 1. April 2023**

Die Hessische Mehrarbeitsvergütungs- und Rufbereitschaftsabgeltungsverordnung vom 11. Mai 2022 (GVBl. S. 262), geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2022 (GVBl. S. 262), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „16,09“ durch „16,57“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „22,09“ durch „22,75“ ersetzt.
    - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „30,45“ durch „31,36“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „20,57“ durch „21,19“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „25,48“ durch „26,24“ ersetzt.
    - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „30,24“ durch „31,15“ ersetzt.
    - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „35,32“ durch „36,38“ ersetzt.

2. Dem § 5 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Mehrarbeit, die in der Zeit vom 1. August 2022 bis zum 31. März 2023 geleistet wurde, ist diese Verordnung in der am 31. März 2023 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

#### **Artikel 14<sup>13</sup>**

#### **Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung und Rufbereitschaftsabgeltung**

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung und Rufbereitschaftsabgeltung vom 11. Mai 2022 (GVBl. S. 262) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird aufgehoben.

---

<sup>12</sup> Ändert FFN 323-175

<sup>13</sup> Ändert FFN 323-175

2. Art. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am 1. August 2022 in Kraft.“

#### **Artikel 15<sup>14</sup>**

#### **Änderung der Hessischen Mehrarbeitsvergütungs- und Rufbereitschaftsabgeltungsverordnung zum 1. August 2023**

Die Hessische Mehrarbeitsvergütungs- und Rufbereitschaftsabgeltungsverordnung vom 11. Mai 2022 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Art. 13, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „16,57“ durch „16,88“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „22,75“ durch „23,18“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 wird die Angabe „31,36“ durch „31,95“ ersetzt.

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „21,19“ durch „21,59“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „26,24“ durch „26,74“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 wird die Angabe „31,15“ durch „31,74“ ersetzt.
- dd) In Nr. 4 wird die Angabe „36,38“ durch „37,07“ ersetzt.

2. Dem § 5 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Mehrarbeit, die in der Zeit vom 1. April 2023 bis zum 31. Juli 2023 geleistet wurde, ist diese Verordnung in der am 31. Juli 2023 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

#### **Artikel 16<sup>15</sup>**

#### **Änderung der Hessischen Mehrarbeitsvergütungs- und Rufbereitschaftsabgeltungsverordnung zum 1. Januar 2024**

Die Hessische Mehrarbeitsvergütungs- und Rufbereitschaftsabgeltungsverordnung vom 11. Mai 2022 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Art. 15, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „16,88“ durch „17,39“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „23,18“ durch „23,88“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 wird die Angabe „31,95“ durch „32,91“ ersetzt.

---

<sup>14</sup> Ändert FFN 353-175

<sup>15</sup> Ändert FFN 353-175

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „21,59“ durch „22,24“ ersetzt.
  - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „26,74“ durch „27,54“ ersetzt.
  - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „31,74“ durch „32,69“ ersetzt.
  - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „37,07“ durch „38,18“ ersetzt.

2. Dem § 5 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Mehrarbeit, die in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geleistet wurde, ist diese Verordnung in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

#### **Artikel 17<sup>16</sup>**

##### **Änderung der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. April 2023**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung vom 6. Juli 2016 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 2022 (GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

- 1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchst. a wird die Angabe „16,09“ durch „16,57“ ersetzt.
  - b) In Buchst. b wird die Angabe „22,09“ durch „22,75“ ersetzt.
- 2. In Nr. 2 wird die Angabe „30,45“ durch „31,36“ ersetzt.

#### **Artikel 18<sup>17</sup>**

##### **Änderung der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. August 2023**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung vom 6. Juli 2016 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Art. 17, wird wie folgt geändert:

- 1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchst. a wird die Angabe „16,57“ durch „16,88“ ersetzt.
  - b) In Buchst. b wird die Angabe „22,75“ durch „23,18“ ersetzt.
- 2. In Nr. 2 wird die Angabe „31,36“ durch „31,95“ ersetzt.

#### **Artikel 19<sup>18</sup>**

##### **Änderung der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Januar 2024**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung vom 6. Juli 2016 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Art. 18, wird wie folgt geändert:

- 1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

---

<sup>16</sup> Ändert FFN 353-165

<sup>17</sup> Ändert FFN 353-165

<sup>18</sup> Ändert FFN 353-165

- a) In Buchst. a wird die Angabe „16,88“ durch „17,39“ ersetzt.
  - b) In Buchst. b wird die Angabe „23,18“ durch „23,88“ ersetzt.
2. In Nr. 2 wird die Angabe „31,95“ durch „32,91“ ersetzt.

**Artikel 20**  
**Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

**Artikel 21**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Art. 3, 6, 11, 14, 15 und 18 am 1. August 2023 sowie
2. Art. 4, 7, 12, 16 und 19 am 1. Januar 2024

in Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Allgemeines**

#### **I. Zielsetzung**

Mit der Föderalismusreform im Jahr 2006 erhielten der Bund und die Länder die Gesetzgebungskompetenz, die Besoldung ihrer Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (Alimentation) eigenständig zu regeln. In der Folge haben sich das Besoldungsniveau und die -struktur bei den einzelnen Dienstherren, je nach besoldungspolitischen Schwerpunkten und regionaler Wirtschaftskraft, zunehmend unterschiedlich entwickelt. Das Bundesverfassungsgericht hat sich im Anschluss an die Föderalisierung mehrmals mit der Frage nach dem Regelungsgehalt des Art. 33 Abs. 5 GG, insbesondere im Hinblick auf den Gehalt der Amtsangemessenheit der Alimentation befasst. Es hat in mehreren Leitentscheidungen, beginnend im Jahr 2015, die Leitlinien für die Bemessung der Alimentation grundsätzlich neu gefasst und den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers dabei konkretisiert und immer mehr verengt.

Zuletzt wurde im Mai 2020 in zwei Entscheidungen (Az. 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a.) der Präfrahmen für die Verfassungsmäßigkeit der Alimentation hinsichtlich des Mindestabstandes zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung und der Befriedigung der finanziellen Mehrbedarfe kinderreicher Familien völlig neu abgesteckt und deutlich verschärft.

Diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts führt zu einer spürbaren Verringerung des Abstandes der Nettoalimentation zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung mit der Folge, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen – insbesondere aufgrund der Neufestlegung der zu berücksichtigenden Kosten für Unterkunft und Heizung – auch in Hessen nicht mehr durchgängig erfüllt sind.

Nach den in der Rechtsprechung festgelegten Grundsätzen entfaltet eine Verletzung des Mindestabstandes zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen aufgrund des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots zwischen den Besoldungsgruppen auch Auswirkungen auf alle höheren Besoldungsgruppen und auf alle Besoldungsordnungen [BVerfG, Beschluss v. 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 –, BVerfGE 145, 304 (346)]. Beim Mindestabstandsgebot handelt es sich – wie beim internen Abstandsgebot – um einen eigenständigen, aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Grundsatz: Wird bei der zur Prüfung gestellten (niedrigsten) Besoldungsgruppe der Mindestabstand zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht eingehalten, liegt allein hierin eine Verletzung des Alimentationsprinzips. Sie ist keiner Rechtfertigung zugänglich (BVerwG, Beschluss v. 22. September 2017 – 2 C 56.16 u.a. –, juris RN 144 ff).

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof ist dieser Rechtsprechung für die hessische Besoldung in zwei Verfahren zu den Besoldungsordnungen A und W vom 30. November 2021 (Az. 1 A 863/18 und 1 A 2704/20) ausdrücklich gefolgt und hat die Rechtsfrage zur abschließenden Klärung dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

In seiner zweiten Entscheidung aus dem Jahr 2020 machte das Bundesverfassungsgericht zur Frage der Berücksichtigung der besonderen finanziellen Situation von Familien mit drei und mehr Kindern weiterhin deutlich, dass aus der Familiensituation heraus entstehende Mehrbedarfe durch die vom Dienstherren gewährte Alimentation zu decken sind. Es darf den Bediensteten nicht zugemutet werden, für den Unterhalt weiterer Kinder auf die familien-neutralen Bestandteile ihres Gehalts zurückgreifen zu müssen. Besonderer Handlungsbedarf ergibt sich deshalb ebenfalls bei der Alimentation kinderreicher Familien in allen Besoldungsordnungen, -gruppen und -stufen.

Dem Gesetzgeber kommt bei der Umsetzung der unmittelbar aus der Verfassung abzuleitenden Verpflichtung zur amtsangemessenen verfassungskonformen Alimentation ein weiter Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Struktur und Höhe der Besoldung und Versor-

gung zu. Dabei hat er nicht nur die Anforderungen aus Art. 33 Abs. 5 GG zu berücksichtigen, sondern darüber hinaus auch innerhalb einer Gesamtschau zahlreiche andere bestimmende Faktoren, wie die Finanzlage der öffentlichen Haushalte und weitere gleichrangige staatliche Aufgaben im Verfassungsrang, miteinzubeziehen. In Abwägung mit haushaltsrechtlichen Erwägungen einerseits, aber auch vor dem Hintergrund der für Hessen noch nicht abschließend geklärten Rechtslage andererseits werden mit diesem Gesetz erste Maßnahmen für die Jahre 2023 und 2024 ergriffen, die bestehende Alimentationslücke schrittweise zu schließen.

Dieses Gesetz zielt nicht darauf ab, die vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof festgestellte Alimentationslücke hinsichtlich des Abstandes der Netto- zur Mindestalimentation für eine vierköpfige Familie von zwei Erwachsenen und zwei Kindern mit nur einem Familieneinkommen bis zum Jahr 2024 bereits vollständig zu schließen. Trotz des Umstandes, dass gewisse methodische Fragen sowohl bei der Bemessung der Alimentation als auch bei der Festlegung des Grundsicherungsniveaus noch nicht vollständig geklärt sind, besteht ersichtlich bereits zum jetzigen Zeitpunkt Handlungsbedarf. Es ist aber auf Grundlage der außer Streit stehenden verfassungsrechtlichen Leitlinien und der bereits vorhandenen Datengrundlagen auch bereits erkennbar, dass die Anforderungen an eine verfassungsmäßige Alimentation mit den getroffenen Maßnahmen nicht zu erfüllen sind. Eine detaillierte und vollständige Parameterprüfung kann deshalb in der ansonsten erforderlichen Tiefe auf der ersten Prüfungsstufe noch unterbleiben. Sie ist überdies aufgrund der zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig vorliegenden Daten für die Zukunft derzeit nicht mit einem aussagekräftigen Ergebnis durchführbar, sondern enthielte einen hohen prognostischen Anteil. Stattdessen dient sie dem Zweck, im Rahmen des Möglichen eine Einschätzung abzugeben.

Weil der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers nicht auf die Wahl der Art der von ihm getroffenen Maßnahmen beschränkt ist, sondern sich ebenfalls auf die Reihenfolge sowie die Zeitpunkte für diese Maßnahmen erstreckt, wurde angesichts der sich im vorliegenden Fall gebietenden Gesamtsituation des Landes zum Zeitpunkt dieses Gesetzes eine gestufte Vorgehensweise gewählt. Neben der Notwendigkeit der Wiederherstellung einer verfassungskonformen Alimentation für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter hat das Land weitere gleichrangige und vergleichbar haushaltsaufwändige Aufgaben zu tragen und zu finanzieren. Dazu zählen insbesondere der Klima- und Umweltschutz, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Absicherung der Pandemiefolgen, die noch nicht absehbaren Folgen des Ukraine-Kriegs, insbesondere auch hinsichtlich der Energieversorgung sowie der steigenden Inflation. All diese Herausforderungen waren für das Land nicht vorhersehbar. Für sie konnte daher auch keine gezielte Vorsorge im Landeshaushalt getroffen werden. Ihre weitere Entwicklung und die damit unausweichlich verbundenen Mehrkosten sind nicht absehbar, werden aber mit Sicherheit erheblich sein.

Ebenfalls letztlich nicht absehbar waren jedenfalls bis zum Jahr 2020 insbesondere die mit der Wiederherstellung einer verfassungskonformen Alimentation verbundenen Mehrkosten für das Land. Das Land Hessen hat in der Vergangenheit seine Alimentation streng nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgerichtet und die vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 2015 festgelegten Parameter bereits auf der ersten Prüfungsstufe ausdrücklich eingehalten, siehe Begründungen zu den Gesetzentwürfen der Besoldungserhöhungen der Jahre 2016 bis 2021: LT-Drs. 19/3373 v. 10. Mai 2016, LT-Drs. 19/4825 v. 25. April 2017 sowie LT-Drs. 20/625 v. 14. Mai 2019. Bis zum Mai 2020 entsprach die hessische Besoldung den bis dahin von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien. So hat auch das VG Frankfurt am 12. März 2018 in zwei Verfahren zur amtsangemessenen Alimentation der A-Besoldung ausdrücklich entschieden, dass sich die hessische Beamtenbesoldung bei Anlegung der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Maßstäbe als verfassungsgemäß darstellt (Az. 9 K 40/17. F, 9 K 324/17. F).

Vor dem Hintergrund der verschärften Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und zusammen mit den o.g. seit dem Jahr 2020 neu hinzugetretenen Herausforderungen muss das Land nun seine Handlungsspielräume neu justieren und dabei auch dafür vorsorgen, dass es diese und weitere, gleichrangig wichtige Zukunftsaufgaben mittel- und langfristig erfüllen kann. Die geänderte Gesamtsituation gebietet daher, die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungskonformen Alimentation (Entscheidungen vom 4. Mai 2020, a.a.O.) ausnahmsweise durch ein stufenweises Vorgehen umzusetzen. Nur so kann eine Überforderung des Landeshaushalts vermieden werden.

Das gewählte Vorgehen ist das Ergebnis eines Abwägungsprozesses verschiedener grundsätzlich denkbarer Ansätze innerhalb des dem Besoldungsgesetzgeber verfassungsrechtlich eingeräumten Gestaltungsspielraums. Bei mehreren denkbaren Möglichkeiten ist es ausreichend, wenn sachliche Gründe für das gewählte Mittel zur Wiederherstellung der Verfassungskonformität vorliegen. In diese Abwägung sind auch andere, gleichrangige Rechtsgüter und staatliche Ziele einzubeziehen. Da ein einseitiger Vorrang eines Rechtsguts die Ausnahme bildet, kann unter bestimmten Rahmenbedingungen und Umständen ein schrittweises Vorgehen bei der Umsetzung geboten sein. Zwar dauert damit ein verfassungswidriger Zustand im Ergebnis länger an, jedoch wird sichergestellt, dass so frühzeitig wie möglich die zu diesem Zeitpunkt maximal möglichen Maßnahmen für seine Abmilderung und Beseitigung unternommen werden, unter gleichzeitiger Beachtung der unausweichlichen Anforderungen für die gleichrangigen Rechtsgüter in einer entsprechenden Art und Weise. Diese Vorgehensweise bewegt sich innerhalb des dem Gesetzgeber von der Verfassung vorgegebenen Gestaltungsrahmens, weil sich der Verfassungsverstoß im Wesentlichen auf einen Parameter der ersten Prüfungsstufe beschränkt – auch wenn diesem eine besondere herausgehobene Bedeutung zukommt – während alle übrigen Voraussetzungen eingehalten werden. In einer Sondersituation wie der im Jahr 2022 und absehbar auch für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 mit außergewöhnlichen und unvorhersehbar hohen Belastungen für die öffentlichen Haushalte wäre anderenfalls die zwingende Umsetzung der höchstrichterlichen Vorgaben durch geeignete Maßnahmen in der Praxis aus finanziellen Gründen nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund zielt dieses Gesetz darauf ab, im Rahmen des derzeit Haushaltsmöglichen und wirtschaftlich Prognostizier- und Planbaren, in zwei ersten Schritten auf dem Weg hin zu einer vollumfänglich verfassungsgemäßen Alimentation im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG die bestehende Lücke so weit wie haushaltspolitisch möglich und verantwortbar zu verringern.

Die Beamtenversorgung knüpft an die Entwicklung in der Besoldung systembedingt stets an; es gelten daher für die Gesamtabwägung die für die Besoldung getroffenen Aussagen entsprechend.

## II. Wesentlicher Inhalt

Die Dienst-, Amts- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sind zuletzt im Jahr 2022 erhöht worden. Zur Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs wird die Besoldung und Versorgung in zwei ersten Schritten jeweils zum 1. April 2023 und zum 1. Januar 2024 erhöht. Die Erhöhung zum 1. April 2023 beträgt linear 3 Prozent, vorgeschaltet zur Besoldungsanpassung nach dem Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2022 und 2023 und zur Gewährung einer Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (HBesVAnpG 2022/2023) vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 871) in Höhe von 1,89 Prozent im August 2023.

Darüber hinaus wird der Familienzuschlag für das erste und zweite Kind um jeweils monatlich 100 Euro, der Familienzuschlag für das dritte sowie für jedes weitere Kind um jeweils monatlich 300 Euro angehoben.

Die Besoldungsgruppe A 5 wird zum 1. April 2023 entfallen und die vorhandenen Beamtinnen und Beamten werden gesetzlich in die Besoldungsgruppe A 6 übergeleitet.

Die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung R wird strukturell verändert. In den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 entfallen die ersten beiden mit einem Betrag belegten Stufen. Der Einstieg erfolgt künftig in die Stufe 3 des Grundgehalts. Bereits vorhandene Angehörige der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden in die jeweils übernächste Stufe übergeleitet, höchstens jedoch in die Stufe 12 der Grundgehaltstabelle der Anlage IV.

Im Jahr 2024 werden die Besoldung und Versorgung linear jeweils zum 1. Januar 2024 um weitere 3 Prozent erhöht.

In der Folge werden auch die Mehrarbeitsvergütungssätze allgemein und im Polizeibereich entsprechend linear und zeitgleich angepasst.

### III. Begründung

#### *1. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen*

Gemäß Art. 33 Abs. 5 GG ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Wegen ihres grundlegenden und strukturprägenden Charakters hat der Gesetzgeber diese Grundsätze nicht nur zu berücksichtigen, sondern zu beachten. Zu ihnen zählt das für die Besoldung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, sowie für die Versorgung der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger maßgebliche Alimentationsprinzip. Art. 33 Abs. 5 GG ist unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Er begründet ein grundrechtsgleiches Recht der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, soweit deren subjektive Rechtsstellung betroffen ist.

In der Folge hat der Dienstherr ihnen und ihren Familien lebenslang einen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums bzw. der Richterstellung für die Allgemeinheit angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Alimentation sind außerdem die Attraktivität der Dienstverhältnisse für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die von der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber geforderte Ausbildung und die entsprechende Beanspruchung von Bedeutung [st. Rspr. des Bundesverfassungsgerichtes, BVerfGE 44, 249 (265 f.); 99, 300 (315); 107, 218 (237) m.w.N.]. Eine Rolle spielt dabei weiterhin die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards. Damit wird der Bezug der Besoldung sowohl zu der Einkommens- und Ausgabensituation der Gesamtbevölkerung als auch zur Lage der Staatsfinanzen hergestellt, das heißt zu der sich in der Situation der öffentlichen Haushalte ausdrückenden Leistungsfähigkeit des Dienstherrn. Für den Besoldungsgesetzgeber folgt daraus die Verpflichtung zu einer regelmäßigen Anpassung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse. Einer der maßgeblichen Einflussfaktoren ist neben der Entwicklung der Entgelte für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und der Entwicklung der Löhne in der Privatwirtschaft auch die Wahrung eines Mindestabstandes zur staatlich gewährten sozialhilferechtlichen Grundsicherung.

Die Ausgestaltung der Besoldung wird stark von den prägenden Strukturmerkmalen des Berufsbeamtentums bestimmt. Diese stehen nicht unverbunden nebeneinander, sondern in einer engen Wechselbeziehung. Die Besoldung stellt kein Entgelt für bestimmte Dienstleistungen dar. Es handelt sich vielmehr um eine Leistung des Dienstherrn für die mit der Berufung in das Richter- und Beamtenverhältnis verbundenen Pflicht, unter Einsatz der ganzen Persönlichkeit – grundsätzlich auf Lebenszeit – die volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und gemäß den jeweiligen Anforderungen die Dienstplichten nach Kräften zu erfüllen.

Innere Rechtfertigung und auch Voraussetzung für die lebenslange Treuepflicht – und das Streikverbot – ist die Gewährleistung einer rechtlich und wirtschaftlich gesicherten Position.



Hierzu trägt die individuelle Garantie einer amtsangemessenen Besoldung und Versorgung durch Art. 33 Abs. 5 GG bei.

Gleichermaßen wie das Alimentationsprinzip zählt auch das Leistungsprinzip zu den vom Gesetzgeber zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums des Art. 33 Abs. 5 GG [vgl. BVerfGE 121, 205 (226); 130, 263 (296); st. Rspr] und ist vom Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Besoldung von Verfassungen wegen zwingend zu beachten.

Maßgeblich für die Beurteilung der Angemessenheit der Alimentation anhand der verfassungsrechtlichen Strukturprinzipien ist deren Gesamthöhe. Zu ihrer Ermittlung sind neben dem Grundgehalt auch weitere Besoldungsbestandteile wie Sonderzahlungen oder allgemeine Stellenzulagen heranzuziehen, die allen Bediensteten gleichermaßen zur Verfügung stehen. Funktionsbezogene Zulagen bleiben hingegen unberücksichtigt.

Bei der Umsetzung der Pflichten aus dem Alimentationsprinzip verfügt der Gesetzgeber über einen weiten Entscheidungsspielraum, sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der Besoldung. Das bedeutet, dass sich aus der Verfassung kein fester und exakt zu beziffernder Betrag entnehmen lässt. Das Alimentationsprinzip gibt vielmehr Leitlinien vor, die überdies einem beständigen Wandel unterliegen. Deshalb kennzeichnen die dieses Prinzip ausgestaltenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nur eine Untergrenze, enthalten aber keine festen Vorgaben zur Höhe der Besoldung. Innerhalb des ihm zukommenden Entscheidungsspielraums muss der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen. Die von ihm jeweils gewählte Lösung unterliegt hinsichtlich Struktur und Höhe der Alimentation der gerichtlichen Kontrolle und damit einer zurückhaltenden, sich auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit beschränkenden Überprüfung der einfachgesetzlichen Regelung.

Gerichtlich kann nur die Überschreitung äußerster Grenzen beanstandet werden, jenseits derer sich gesetzliche Vorschriften bei der Abgrenzung von Lebenssachverhalten als evident sachwidrig erweisen, solange dem Handeln des Besoldungsgesetzgebers nicht von der Verfassung selbst getroffene Wertungen entgegenstehen (vgl. BVerfG, Beschluss v. 19. Juni 2012, 2 BvR 1397/09, juris RN 61). Im Ergebnis beschränkt sich die materielle Kontrolle dabei auf die Frage, ob die Besoldung evident unzureichend ist. Diese Prüfung muss anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung der konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen erfolgen.

Diese Gesamtschau vollzieht sich nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in drei Schritten, anhand derer die untere Grenze der amtsangemessenen Alimentation zu bestimmen ist: Auf der ersten Prüfungsstufe wird mit Hilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern ein durch Zahlenwerte konkretisierter Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus ermittelt. Ob der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Anpassung der Alimentation bei der Fortschreibung der Besoldungshöhe nachkommt, zeigt sich erst anhand einer Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung einerseits mit verschiedenen Vergleichsgrößen andererseits über einen aussagekräftigen Zeitraum hinweg. Die hierbei regelmäßig heranzuziehenden Schwellenwerte, bei deren Überschreitung eine erkennbare Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung oder -höhe und der Vergleichsgröße vorliegt, haben lediglich Orientierungscharakter. Diese volkswirtschaftlichen Parameter sind weder dazu bestimmt noch geeignet, mit mathematischer Exaktheit eine Aussage darüber abzuleiten, welcher Betrag für eine verfassungsmäßige Besoldung erforderlich ist. Ihre Heranziehung dient vor allem der Rationalisierung der verfassungsrechtlichen Prüfung; sie dient nicht dazu, die Höhe der amtsangemessenen Besoldung zu errechnen. Den Parametern kommt somit indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus zu.

Die auf der ersten Stufe zu durchlaufenden Prüfungsschritte bereiten die auf der zweiten Prüfungsstufe stets gebotene Gesamtabwägung aller alimentationsrelevanten Aspekte vor, wie z.B. das Ansehen des Amtes sowie die von der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber geforderte Ausbildung und Beanspruchung.

Sofern sich die Vermutung einer Unteralimentation auf der zweiten Prüfungsstufe bestätigt, ist auf einer dritten Prüfungsstufe zu überprüfen, ob sie ausnahmsweise sachlich gerechtfertigt ist.

Durch die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben sich die Parameter, die bei der Bestimmung einer amtsangemessenen Alimentation zu beachten sind, grundlegend verändert. Sie wurden weiter konkretisiert und in Teilen hinsichtlich der Anforderungen erheblich verschärft. Neu ist eine Verschärfung auf der ersten Prüfungsstufe – und zwar bei dem Kriterium des Abstandsgebots. Bei diesem Abstandsgebot ist neben der Veränderung der Abstände zu anderen Besoldungsgruppen (systemimmanenter Besoldungsvergleich, amtsangemessener abgestufter Abstand) zu prüfen, ob in der untersten Besoldungsgruppe der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau eingehalten ist. Insbesondere die Wohn- und Heizkosten müssen in stärkerem Maße nach den tatsächlich anerkannten Bedarfen Berücksichtigung finden als dies nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Fall gewesen ist. Zur Berechnung der Gewährleistung des Abstandes darf nicht nur auf den Existenzminimumbericht der Bundesregierung zurückgegriffen werden. Ausdrücklich sind zudem auch die bestehenden Mehrbedarfe der Bediensteten mit mehr als zwei Kindern angemessen zu gewichten und zu berücksichtigen. Dadurch soll verhindert werden, dass zur Deckung des Lebensbedarfs größerer Familien auf allgemeine Besoldungsbestandteile in einem Umfang zurückgegriffen werden muss, der den finanziellen Spielraum dieser Familien über Gebühr einschränkt.

Die Zugrundelegung dieser aktuellsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Mai 2020 im Rahmen der Beobachtungspflicht des Gesetzgebers hat zu dem Ergebnis geführt, dass die hessische Besoldung an einigen Stellen nicht mehr den gerichtlich postulierten verfassungsgerichtlichen Anforderungen an die Amtsangemessenheit der Alimentation i.S.d. Art. 33 Abs. 5 GG genügt. Insbesondere wird der notwendige Abstand, unabhängig von noch zu klärenden Einzelfragen hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen und der zu berücksichtigenden Leistungen, zur staatlichen sozialhilferechtlichen Grundsicherung nicht mehr eingehalten.

Die zur Behebung dieses Problems in diesem Gesetz umgesetzten Maßnahmen greifen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus den Entscheidungen im Jahr 2020 auf:

- Die Mehrbedarfe der Bediensteten mit Kindern werden besonders berücksichtigt und
- die Besoldung wird schrittweise verbessert, der Alimentsationsfehlbetrag vermindert, ohne das interne Abstandsgebot zu verletzen.

Gegenstand dieser Maßnahmen sind zwei erste Schritte eines mehrstufigen Anpassungsprozesses, der der weiteren Ausgestaltung der Alimentation in Hessen die verschärften verfassungsrechtlichen Anforderungen zugrunde legt.

So wird ein angemessener Ausgleich zwischen den Anforderungen aus Art. 33 Abs. 5 GG an die amtsangemessene Alimentation und widerstreitenden anderen Rechtsgütern mit Verfassungsrang erzielt und der Verantwortung des Landes Hessen Rechnung getragen, bestehende Handlungsspielräume nicht einseitig zugunsten eines Ziels übermäßig zu verengen. Eine schrittweise Anpassung der Alimentation berücksichtigt die anderen Zielsetzungen, wie u.a. der Klima- und Umweltschutz, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Absicherung der Pandemie-Folgen, die noch nicht absehbaren Folgen des Ukraine-Krieges, insbesondere auch hinsichtlich der Energieversorgung, sowie der steigenden Inflation einerseits, wie aber auch das berechnigte Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf eine nach verfassungsrechtlichen Vorgaben angemessene Besoldung in dem gebotenen Maße. Der Dienstherr schuldet seinen Bediensteten, von denen er seinerseits Rechtstreue verlangt und die ihrer statusrechtlichen Pflicht folgend ihm den vollen Einsatz ihrer Arbeitskraft zur Verfügung stellen, seinerseits im Rahmen des gegenseitigen Dienst- und Treueverhältnisses eine Alimentation, die die (verfassungs-)rechtlichen Grundlagen erfüllt, die er für sich im Grundgesetz und der Verfassung des Landes Hessen formuliert hat.

Durch die schrittweise Vorgehensweise wird dem Umstand bestmöglich Rechnung getragen, dass die Besoldung Teil eines hochdynamischen Systems ist, das ständigen Veränderungen unterliegt und fortwährender Anpassung bedarf. Dies gilt ebenfalls für die weiteren zukünftig noch erforderlichen und zu ergreifenden Maßnahmen. Diese können dann auf Grundlage der jeweils aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Rahmendaten erfolgen und insbesondere hinsichtlich des Mindestabstandes zur Grundsicherung auch die aktuelle Entwicklung im Bereich der Sozialhilfe (wie z.B. Bürgergeld, Kindergrundsicherung) beachten. Durch die schrittweise Entwicklung werden zugleich verfrühte Vorfestlegungen des Gesetzgebers auf Grundlage nicht vorhandener und damit nicht belastbarer, rein prognostischer Daten vermieden.

Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung der Einkommen und der Lebenshaltungskosten lassen sich mit Hilfe der im Jahr 2022 zur Verfügung stehenden Daten nicht valide prognostizieren. Die aktuelle wirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Entwicklung zeigt im Gegenteil eine wachsende Unvorhersehbarkeit. Eine vorzeitige Festlegung stünde darüber hinaus im Widerspruch zu den verfassungsgerichtlich festgestellten Beobachtungspflichten des Gesetzgebers, die zwar eine regelmäßige Anpassung an eine geänderte Ausgangslage erfordern, jedoch zugleich durch ihr Anknüpfen an – vorhandene – volkswirtschaftliche Parameter eine gesicherte Beurteilungsbasis voraussetzen. Die Besoldungsanpassung in zwei ersten Schritten für die Jahre 2023 und 2024 erhält damit auch die notwendigen Spielräume für den Landeshaushalt, auf sich verändernde gesamtgesellschaftliche und globale Umstände in naher und mittelfristiger Zukunft weiterhin zeitgerecht eingehen zu können (Klimawandel, Energiekrise, Inflation, Kriegsfolgen).

## *2. Überprüfung der hessischen Besoldung anhand der Parameter 1 bis 5*

Die Überprüfung der hessischen Besoldung nach den höchstrichterlichen Vorgaben, zuletzt aus dem Jahr 2020, konnte zum jetzigen Zeitpunkt nur für den Vergleich der Entwicklung der Besoldung zu der Entwicklung der Tariflöhne im öffentlichen Dienst (Parameter 1) sowie zu dem systeminternen Abstandsgebot (Parameter 4), bezogen auf die Prüfungsjahre 2023 und 2024, abgeschlossen werden.

Die Prüfung der Nominallohnentwicklung (Parameter 2), der Verbraucherpreisentwicklung (Parameter 3) und des Abstandsgebots im Hinblick auf den Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau (Parameter 4) sowie der Quervergleich der Jahresbruttobesoldung bei Bund und Ländern (Parameter 5) kann derzeit noch nicht abschließend durchgeführt werden, da eine valide Datengrundlage für die Jahre ab 2022 erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung steht.

### a) Prüfung der Parameter 1 bis 3

Zu betrachten ist die Entwicklung der Besoldung im Vergleich zur Entwicklung der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst sowie der Nominallohn- und Verbraucherpreisentwicklung (Parameter 1 bis 3). Diese Parameter gelten als erfüllt, wenn ausgehend von dem relevanten Jahr die Abweichung zwischen dem Indexwert der erhöhten Besoldung einerseits und den Indexwerten der Tarifierhöhung und des Nominallohns sowie der Verbraucherpreise andererseits jeweils fünf Prozent und mehr zu Ungunsten der Besoldung beträgt. Ergänzend ist gegebenenfalls für einen weiteren gleichlangen Zeitraum, der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des maßgeblichen Fünfzehnjahreszeitraums abdeckt und sich mit diesem überlappt, eine Vergleichsberechnung durchzuführen. Diese Form der Staffelpfung bereinigt das Prüfungsergebnis um statistische Ausreißer.

Für die Festlegung der amtsangemessenen Besoldung ist rückblickend die Entwicklung der Besoldung in dem Zeitraum von 2008 bis 2022 für das Jahr 2023 sowie von 2009 bis 2023 für das Jahr 2024 mit der Entwicklung der Vergleichsgrößen

- Tarifentgelt im öffentlichen Dienst für das Land Hessen (BVerfG, Urt. v. 5. Mai 2015, 2 BvL 17/09 u.a., RN 99 / 102,
- Nominallöhne im Land Hessen (BVerfG, Urt. v. 5. Mai 2015, 2 BvL 17/09 u.a., RN 103 / 105) und
- Verbraucherpreise im Land Hessen (BVerfG, Urt. v. 5. Mai 2015, 2 BvL 17/09 u.a., RN 106 / 108

in dem gleichen Zeitraum nachzuvollziehen.

Ausweislich der jeweiligen Besoldungsanpassungsgesetze des Landes Hessen bzw. der Tarifverträge in Hessen werden für die Berechnung der Besoldungs- und Tarifentwicklung die unten genannten Erhöhungen zugrunde gelegt (Tabellen 1 und 2). Die Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst ist ein wesentlicher Anknüpfungspunkt, um allen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der strukturellen Unterschiede zwischen den Statusgruppen, langfristig eine vergleichbare Bezügeentwicklung zu gewähren.

Die Mindestbeträge im Besoldungs- und / oder Tarifbereich in den Jahren 2016, 2017 sowie 2019 bis 2021 und 2023 wurden in lineare Prozentpunkte umgerechnet und bei der Berechnung der Indexwerte entsprechend berücksichtigt. Sie führen insbesondere in den unteren Einkommensgruppen zu überproportional höheren linearen Anpassungen.

Es wird für alle Endstufen der Besoldungsgruppen von A 6 bis A 10 sowie für die Besoldungsgruppen ab A 11 eine getrennte Berechnung durchgeführt. Ab der Besoldungsgruppe A 11 wirkt sich in der Endstufe der jeweilige Mindestbetrag der Besoldungsanpassungen aus den Jahren 2016 und 2017 nicht mehr aus. Dargestellt werden die Berechnungen für die Besoldungsgruppe A 6 als niedrigste neue Besoldungsgruppe und für die Besoldungsgruppen ab A 11.

aa) Prüfungsjahr 2023 (prüfungsrelevanter Zeitraum 2008 bis 2022)

Ausgangspunkt der Prüfung des Parameters 1 sind die Besoldungs- und Tarifierhöhungen der Jahre 2008 bis 2022.

**Tabelle 1:** Besoldungs- und Tarifierhöhungen 2008 bis 2022 in der **Besoldungsgruppe A 6, Stufe 8** und der vergleichbaren **Entgeltgruppe E 5, Stufe 6** in Prozent

Anpassungsjahr	Besoldung	Tarif
2008	3,00	3,00
2009	3,00	3,00
2010	1,20	1,20
2011	1,50	1,50
2012	2,60	2,60
2013	2,60	2,80
2014	2,60	2,80
2015	0,00	2,00
2016 <sup>1</sup>	1,48	2,99
2017 <sup>2</sup>	3,12	2,72

<b>2018</b>	2,20	2,20
<b>2019<sup>3</sup></b>	3,20	3,45
<b>2020<sup>4</sup></b>	3,20	3,34
<b>2021<sup>5</sup></b>	1,40	1,30
<b>2022</b>	2,20	2,20

<sup>1)</sup> Besoldung: + 1 Prozent, mind. 35 Euro; Tarif: + 2,4 Prozent, bis Entgeltgruppe 9 mind. 80 Euro.

<sup>2)</sup> Besoldung und Tarif: + 2 Prozent, mind. 75 Euro.

<sup>3)</sup> Tarif: + 3 Prozent, mind. 100 Euro, + 4,5 Prozent in den Stufen 1, mind. 100 Euro.

<sup>4)</sup> Tarif: + 3,12 Prozent, mind. 100 Euro, + 4,3 Prozent in den Stufen 1, mind. 100 Euro.

<sup>5)</sup> Tarif: + 1,3 Prozent, mind. 40 Euro, + 1,4 Prozent in den Stufen 1, mind. 40 Euro.

**Tabelle 2:** Besoldungs- und Tarifierhöhungen 2008 bis 2022 ab **Besoldungsgruppe A 11, Stufe 8** und der vergleichbaren **Entgeltgruppe E 11, Stufe 6** in Prozent

<b>Anpassungsjahr</b>	<b>Besoldung</b>	<b>Tarif</b>
<b>2008</b>	3,00	3,00
<b>2009</b>	3,00	3,00
<b>2010</b>	1,20	1,20
<b>2011</b>	1,50	1,50
<b>2012</b>	2,60	2,60
<b>2013</b>	2,60	2,80
<b>2014</b>	2,60	2,80
<b>2015</b>	0,00	2,00
<b>2016<sup>1</sup></b>	1,00	2,40
<b>2017<sup>2</sup></b>	2,00	2,00
<b>2018</b>	2,20	2,20
<b>2019<sup>3</sup></b>	3,20	3,00
<b>2020<sup>4</sup></b>	3,20	3,12
<b>2021<sup>5</sup></b>	1,40	1,30
<b>2022</b>	2,20	2,20

<sup>1)</sup> Besoldung: + 1 Prozent, mind. 35 Euro; Tarif: + 2,4 Prozent, bis Entgeltgruppe 9 mind. 80 Euro.

<sup>2)</sup> Besoldung und Tarif: + 2 Prozent, mind. 75 Euro.

<sup>3)</sup> Tarif: + 3 Prozent, mind. 100 Euro, + 4,5 Prozent in den Stufen 1, mind. 100 Euro.

<sup>4)</sup> Tarif: + 3,12 Prozent, mind. 100 Euro, + 4,3 Prozent in den Stufen 1, mind. 100 Euro.

<sup>5)</sup> Tarif: + 1,3 Prozent, mind. 40 Euro, + 1,4 Prozent in den Stufen 1, mind. 40 Euro.

Ausgehend von dieser Datenbasis berechnen sich die Besoldungs- und Tariflohnindexwerte, d.h. die Kennzahlen, die jeweils die Veränderung beider Größen nach 15 Jahren anzeigen (siehe Tabellen 3 und 4).

**Tabelle 3:** Besoldungs- und Tarifentwicklung innerhalb des Zeitraums 2008 bis 2022 (Basisjahr 2007=100), **Besoldungsgruppe A 6, Stufe 8** und der vergleichbaren **Entgeltgruppe E 5, Stufe 6**

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Tarifindex
2008	103,00	103,00
2009	106,09	106,09
2010	107,36	107,36
2011	108,97	108,97
2012	111,81	111,81
2013	114,71	114,94
2014	117,70	118,16
2015	117,70	120,52
2016	119,44	124,12
2017	123,16	127,50
2018	125,87	130,30
2019	129,90	134,80
2020	134,06	139,30
2021	135,94	141,11
2022	138,93	144,22

**Tabelle 4:** Besoldungs- und Tarifentwicklung innerhalb des Zeitraums 2008 bis 2022 (Basisjahr 2007=100), **ab Besoldungsgruppe A 11, Stufe 8** und der vergleichbaren **Entgeltgruppe E 11, Stufe 6**

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Tarifindex
2008	103,00	103,00
2009	106,09	106,09
2010	107,36	107,36
2011	108,97	108,97
2012	111,81	111,81
2013	114,71	114,94
2014	117,70	118,16
2015	117,70	120,52
2016	118,87	123,41
2017	121,25	125,88

<b>2018</b>	123,92	128,65
<b>2019</b>	127,88	132,51
<b>2020</b>	131,98	136,64
<b>2021</b>	133,82	138,42
<b>2022</b>	136,77	141,46

Die Abweichungen in dem für die Besoldungsanpassung im Jahr 2023 relevanten Zeitraum bewegen sich auf der Grundlage der Berechnungsformel des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. BVerfG, Urt. v. 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 – RN 144) im folgenden Rahmen:

Die Besoldungsentwicklung bleibt in Hessen in dem maßgeblichen Prüfungszeitraum in einer Bandbreite von rd. 2,78 Prozent in der Besoldungsgruppe A 9 g.D., Stufe 8 bis rd. 3,81 Prozent in der Besoldungsgruppe A 6, Stufe 8 hinter der Tarifentwicklung (Parameter 1) und erreicht an keiner Stelle die Fünf-Prozent-Grenze.

Die Indexwerte für die Nominallohn- und die Verbraucherpreisentwicklung basieren auf jahresbezogenen Ermittlungen des Hessischen Statistischen Landesamtes. Die dazu notwendigen Daten werden voraussichtlich erst im Laufe des ersten Quartals 2023 vorliegen. Bis dahin kann eine abschließende Bewertung von Parameter 2 und 3 mangels des Vorliegens valider Daten für das Jahr 2022 nicht vorgenommen werden.

Die ergänzende Staffelpflichtprüfung für den überlappenden, gleich langen Zeitraum von 15 Jahren, beginnend im Jahr 2003, führt zu dem Ergebnis, dass die Grenzen der Parameter 1 bis 3 nicht überschritten sind (vgl. Tabellen 5 und 6).

#### **Tabelle 5:**

weiterer gleichlanger Zeitraum, der den Zeitraum der Besoldungs-, Tarif-, Nominallohn- und Verbraucherpreisentwicklung der fünf Jahre vor Beginn des 15-jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt, somit 2003 bis 2017 (Basis: 2002 = 100)

#### **Besoldungsgruppe A 6, Stufe 8 und der vergleichbaren Entgeltgruppe E 5, Stufe 6**

<b>Anpassungsjahr</b>	<b>Besoldungsindex</b>	<b>Tarifindex</b>	<b>Nominallohnindex*</b>	<b>Verbraucherpreisindex*</b>
<b>2003</b>	102,40	102,40	101,87	100,89
<b>2004</b>	104,46	104,46	102,00	102,44
<b>2005</b>	104,46	104,46	102,12	103,55
<b>2006</b>	104,46	104,46	103,74	104,99
<b>2007</b>	104,46	104,46	105,99	107,33
<b>2008</b>	107,59	107,59	109,35	110,43
<b>2009</b>	110,82	110,82	108,98	110,10
<b>2010</b>	112,15	112,15	111,60	110,99
<b>2011</b>	113,83	113,83	115,34	113,10
<b>2012</b>	116,79	116,79	117,21	115,32
<b>2013</b>	119,83	120,06	119,95	116,87

<b>2014</b>	122,94	123,42	122,07	117,76
<b>2015</b>	122,94	125,89	124,69	117,98
<b>2016</b>	124,76	129,66	127,43	118,42
<b>2017</b>	128,66	133,18	131,17	120,75

\*Basis: Jahresbezogene Ermittlungen des Hessischen Statistischen Landesamtes.

**Tabelle 6:**

weiterer gleichlanger Zeitraum, der den Zeitraum der Besoldungs-, Tarif-, Nominallohn- und Verbraucherpreisentwicklung der fünf Jahre vor Beginn des 15-jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt, somit 2003 bis 2017 (Basis: 2002 = 100)

**ab Besoldungsgruppe A 11, Stufe 8 und der vergleichbaren Entgeltgruppe E 11, Stufe 6**

<b>Anpassungsjahr</b>	<b>Besoldungsindex</b>	<b>Tarifindex</b>	<b>Nominallohnindex*</b>	<b>Verbraucherpreisindex*</b>
<b>2003</b>	102,40	102,40	101,87	100,89
<b>2004</b>	104,46	104,46	102,00	102,44
<b>2005</b>	104,46	104,46	102,12	103,55
<b>2006</b>	104,46	104,46	103,74	104,99
<b>2007</b>	104,46	104,46	105,99	107,33
<b>2008</b>	107,59	107,59	109,35	110,43
<b>2009</b>	110,82	110,82	108,98	110,10
<b>2010</b>	112,15	112,15	111,60	110,99
<b>2011</b>	113,83	113,83	115,34	113,10
<b>2012</b>	116,79	116,79	117,21	115,32
<b>2013</b>	119,83	120,06	119,95	116,87
<b>2014</b>	122,94	123,42	122,07	117,76
<b>2015</b>	122,94	125,89	124,69	117,98
<b>2016</b>	124,17	128,91	127,43	118,42
<b>2017</b>	126,66	131,49	131,17	120,75

\*Basis: Jahresbezogene Ermittlungen des Hessischen Statistischen Landesamtes.

Auf der Grundlage der Berechnungsformel des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Urt. v. 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 – RN 144) hat die Staffelpfung ergeben, dass die Besoldungsentwicklung in einer Bandbreite von rd. 3,15 Prozent (BesGr. A 9gD, Stufe 8) bis rd. 3,81 Prozent (ab BesGr. A 11, Stufe 8) hinter der Tarifentwicklung zurückbleibt (Parameter 1). Sie liegt in einer Bandbreite von rd. 1,95 Prozent (BesGr. A 6, Stufe 8) bis rd. 3,56 Prozent (ab BesGr. A 11, Stufe 8) hinter der Nominallohnentwicklung (Parameter 2) und in einer Bandbreite von rd. 6,15 Prozent (BesGr. A 6, Stufe 8) bis rd. 4,67 Prozent (ab BesGr. A 11, Stufe 8) über der Verbraucherpreisentwicklung (Parameter 3).

Im hier relevanten Zeitraum hat die Differenz zwischen der Entwicklung der Besoldung einerseits und der Entwicklung der Tarifeinkommen, des Nominallohns und der Verbraucherpreise andererseits in keinem Fall die kritische Abweichung von fünf Prozent erreicht und somit die verfassungsrechtlich vorgegebenen Grenzwerte der Parameter 1 bis 3 nicht überschritten.



*bb) Prüfungsjahr 2024 (prüfungsrelevanter Zeitraum 2009 bis 2023)*

Ausgangspunkt der Prüfung des Parameters 1 sind die Besoldungs- und Tarifierhöhungen der Jahre 2009 bis 2023.

**Tabelle 7:** Besoldungs- und Tarifierhöhungen 2009 bis 2023 in der **Besoldungsgruppe A 6, Stufe 8** und der vergleichbaren **Entgeltgruppe E 5, Stufe 6** in Prozent

Anpassungsjahr	Besoldung	Tarif
2009	3,00	3,00
2010	1,20	1,20
2011	1,50	1,50
2012	2,60	2,60
2013	2,60	2,80
2014	2,60	2,80
2015	0,00	2,00
2016 <sup>1</sup>	1,48	2,99
2017 <sup>2</sup>	3,12	2,72
2018	2,20	2,20
2019 <sup>3</sup>	3,20	3,45
2020 <sup>4</sup>	3,20	3,34
2021 <sup>5</sup>	1,40	1,30
2022	2,20	2,20
2023 <sup>6</sup>	3,00 und weitere 1,89	2,03

<sup>1)</sup> Besoldung: + 1 Prozent, mind. 35 Euro; Tarif: + 2,4 Prozent, bis Entgeltgruppe 9 mind. 80 Euro.

<sup>2)</sup> Besoldung und Tarif: + 2 Prozent, mind. 75 Euro.

<sup>3)</sup> Tarif: + 3 Prozent, mind. 100 Euro, + 4,5 Prozent in den Stufen 1, mind. 100 Euro.

<sup>4)</sup> Tarif: + 3,12 Prozent, mind. 100 Euro, + 4,3 Prozent in den Stufen 1, mind. 100 Euro.

<sup>5)</sup> Tarif: + 1,3 Prozent, mind. 40 Euro, + 1,4 Prozent in den Stufen 1, mind. 40 Euro.

<sup>6)</sup> Tarif: + 1,8 Prozent, mind. 65 Euro.

**Tabelle 8:** Besoldungs- und Tarifierhöhungen 2009 bis 2023 – ab **Besoldungsgruppe A 11, Stufe 8** und der vergleichbaren Entgeltgruppe E 11 in Prozent

Anpassungsjahr	Besoldung	Tarif
2009	3,00	3,00
2010	1,20	1,20
2011	1,50	1,50
2012	2,60	2,60
2013	2,60	2,80
2014	2,60	2,80
2015	0,00	2,00
2016 <sup>1</sup>	1,00	2,40
2017 <sup>2</sup>	2,00	2,00
2018	2,20	2,20
2019 <sup>3</sup>	3,20	3,00
2020 <sup>4</sup>	3,20	3,12
2021 <sup>5</sup>	1,40	1,30
2022	2,20	2,20
2023 <sup>6</sup>	3,00 und weitere 1,89	1,80

<sup>1)</sup> Besoldung: + 1 Prozent, mind. 35 Euro; Tarif: + 2,4 Prozent, bis Entgeltgruppe 9 mind. 80 Euro.

<sup>2)</sup> Besoldung und Tarif: + 2 Prozent, mind. 75 Euro.

<sup>3)</sup> Tarif: + 3 Prozent, mind. 100 Euro, + 4,5 Prozent in den Stufen 1, mind. 100 Euro.

<sup>4)</sup> Tarif: + 3,12 Prozent, mind. 100 Euro, + 4,3 Prozent in den Stufen 1, mind. 100 Euro.

<sup>5)</sup> Tarif: + 1,3 Prozent, mind. 40 Euro, + 1,4 Prozent in den Stufen 1, mind. 40 Euro.

<sup>6)</sup> Tarif: + 1,8 Prozent, mind. 65 Euro.

Ausgehend von dieser Datenbasis berechnen sich die Besoldungs- und Tariflohnindexwerte, d.h. die Kennzahlen, die jeweils die Veränderung beider Größen nach 15 Jahren anzeigen (siehe Tabellen 9 und 10).

**Tabelle 9:** Besoldungs- und Tarifentwicklung innerhalb des Zeitraums 2009 bis 2023 (Basisjahr 2008=100), **Besoldungsgruppe A 6, Stufe 8** und der vergleichbaren **Entgeltgruppe E 5, Stufe 6**

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Tarifindex
2009	103,00	103,00
2010	104,24	104,24
2011	105,80	105,80
2012	108,55	108,55
2013	111,37	111,59
2014	114,27	114,71
2015	114,27	117,01

<b>2016</b>	115,96	120,51
<b>2017</b>	119,58	123,78
<b>2018</b>	122,21	126,51
<b>2019</b>	126,12	130,87
<b>2020</b>	130,15	135,24
<b>2021</b>	131,98	137,00
<b>2022</b>	134,88	140,02
<b>2023</b>	141,55	142,86

Tabelle 10: Besoldungs- und Tarifentwicklung innerhalb des Zeitraums 2009 bis 2023 (Basisjahr 2008=100), **ab Besoldungsgruppe A 11, Stufe 8** und der vergleichbaren **Entgeltgruppe E 11, Stufe 6**

<b>Anpassungsjahr</b>	<b>Besoldungsindex</b>	<b>Tarifindex</b>
<b>2009</b>	103,00	103,00
<b>2010</b>	104,24	104,24
<b>2011</b>	105,80	105,80
<b>2012</b>	108,55	108,55
<b>2013</b>	111,37	111,59
<b>2014</b>	114,27	114,71
<b>2015</b>	114,27	117,01
<b>2016</b>	115,41	119,82
<b>2017</b>	117,72	122,21
<b>2018</b>	120,31	124,90
<b>2019</b>	124,16	128,65
<b>2020</b>	128,13	132,66
<b>2021</b>	129,93	134,39
<b>2022</b>	132,78	137,34
<b>2023</b>	139,35	139,82

Die Abweichungen in dem für die Besoldungsanpassung im Jahr 2024 relevanten Zeitraum bewegen sich auf der Grundlage der o.g. verfassungsgerichtlichen Formel in folgendem Rahmen:

Die Besoldungsentwicklung in Hessen liegt in dem maßgeblichen Prüfungszeitraum in einer Bandbreite von rd. 0,31 Prozent (BesGr. A 9 g.D., Stufe 8) über und bis rd. 0,92 Prozent (BesGr. A 6, Stufe 8) hinter der Tarifentwicklung (Parameter 1). Sie erreicht an keiner Stelle die Fünf-Prozent-Grenze.

Eine abschließende Bewertung von Parameter 2 und 3 kann mangels des Vorliegens valider Daten ab dem Jahr 2022 zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden, s.o.

Die ergänzende Staffelpfung für den überlappenden, gleich langen Zeitraum von 15 Jahren, beginnend im Jahr 2004, führt zu dem Ergebnis, dass die Grenzen der Parameter 1 bis 3 nicht überschritten sind (vgl. Tabellen 11 und 12).

**Tabelle 11:** Veränderungen der Vergleichsgrößen innerhalb des Zeitraums 2004 bis 2018 (Basisjahr 2003=100), **Besoldungsgruppe A 6, Stufe 8**

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Tarifindex	Nominallohnindex*	Verbraucherpreisindex*
2004	102,01	102,01	100,12	101,54
2005	102,01	102,01	100,24	102,64
2006	102,01	102,01	101,84	104,07
2007	102,01	102,01	104,04	106,38
2008	105,07	105,07	107,34	109,46
2009	108,22	108,22	106,98	109,13
2010	109,52	109,52	109,55	110,01
2011	111,16	111,16	113,22	112,10
2012	114,05	114,05	115,06	114,30
2013	117,02	117,25	117,75	115,84
2014	120,06	120,53	119,83	116,72
2015	120,06	122,94	122,40	116,94
2016	121,84	126,62	125,09	117,38
2017	125,64	130,06	128,76	119,69
2018	128,40	132,92	132,56	121,67

\*Basis: Jahresbezogene Ermittlungen des Hessischen Statistischen Landesamtes.

**Tabelle 12:** Veränderungen der Vergleichsgrößen innerhalb des Zeitraums 2004 bis 2018 (Basisjahr 2003=100), **ab Besoldungsgruppe A 11, Stufe 8**

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Tarifindex	Nominallohnindex*	Verbraucherpreisindex*
2004	102,01	102,01	100,12	101,54
2005	102,01	102,01	100,24	102,64
2006	102,01	102,01	101,84	104,07
2007	102,01	102,01	104,04	106,38
2008	105,07	105,07	107,34	109,46
2009	108,22	108,22	106,98	109,13

<b>2010</b>	109,52	109,52	109,55	110,01
<b>2011</b>	111,16	111,16	113,22	112,10
<b>2012</b>	114,05	114,05	115,06	114,30
<b>2013</b>	117,02	117,25	117,75	115,84
<b>2014</b>	120,06	120,53	119,83	116,72
<b>2015</b>	120,06	122,94	122,40	116,94
<b>2016</b>	121,26	125,89	125,09	117,38
<b>2017</b>	123,69	128,41	128,76	119,69
<b>2018</b>	126,41	131,23	132,56	121,67

\*Basis: Jahresbezogene Ermittlungen des Hessischen Statistischen Landesamtes.

Die Abweichungen in dem für die Staffelpfprüfung relevanten Zeitraum bewegen sich auf der Grundlage der o.g. verfassungsrechtlich vorgegebenen Berechnungsformel in folgendem Rahmen:

Die Besoldungsentwicklung bleibt in Hessen in einer Bandbreite von rd. 3,16 Prozent in der Besoldungsgruppe A 9 g.D., Stufe 8, bis rd. 3,81 Prozent ab der Besoldungsgruppe A 11, Stufe 8 hinter der Tarifentwicklung (Parameter 1) und in der Spanne von rd. 3,24 Prozent (Besoldungsgruppe A 6, Stufe 8), bis rd. 4,87 Prozent (ab Besoldungsgruppe A 11, Stufe 8) hinter der Nominallohnentwicklung (Parameter 2) zurück. Der Vergleich zwischen der Besoldungsentwicklung und dem Verbraucherpreisanstieg in den vergangenen 15 Jahren ergibt hier einen positiven Wert zwischen rd. 5,24 Prozent (in der Besoldungsgruppe A 6, Stufe 8) und rd. 3,75 Prozent (ab Besoldungsgruppe A 11, Stufe 8) über der Verbraucherpreisentwicklung.

Die Differenz erreicht damit im relevanten Zeitraum der Staffelpfprüfung in keinem Fall die kritische Abweichung von fünf Prozent.

Im Ergebnis erreicht die Differenz zwischen der Entwicklung der Besoldung einerseits und der Entwicklung der Tarifeinkommen, des Nominallohns und der Verbraucherpreise andererseits im für die Staffelpfprüfung relevanten Zeitraum 2004 bis 2018 in keinem Fall die kritische Abweichung von 5 Prozent. Die verfassungsrechtlich vorgegebenen Grenzwerte der Parameter 1 bis 3 werden nicht überschritten.

#### *b) Systeminterner Besoldungsvergleich (Parameter 4)*

Für die Prüfung des Abstandsgebotes im Jahr 2023 wurden die Grundgehälter mit den Grundgehältern des Jahres 2018 sowie für die Prüfung des Abstandsgebotes für das Jahr 2024 mit den Grundgehältern des Jahres 2019 verglichen. In der Besoldung werden seit dem Jahr 2018 keine Mindestbeträge mehr gewährt. Die Besoldung wurde seit diesem Zeitpunkt in allen Besoldungsordnungen und -gruppen einheitlich – entsprechend der vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zum sächsischen Besoldungsrecht aufgestellten Grundsätze (Beschluss v. 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14, 2 BvR 905/14) – mit den gleichen Prozentpunkten linear erhöht. Dieses hatte die nach Besoldungsgruppen gestaffelte lineare Anpassung Sachsens für verfassungswidrig erklärt. Die Abschmelzung der Abstände der Grundgehälter in der Besoldungsordnung A bewegt sich daher innerhalb des höchstrichterlich vorgegebenen Rahmens von 10 Prozent.

Neben dem systeminternen Abstandsgebot muss bei der Bemessung der Besoldung darüber hinaus der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, die der Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs dient, und dem einer erwerbstätigen Beamtin oder einem erwerbstätigen Beamten geschuldeten Unterhalt hinreichend deutlich werden (st. Rspr., vgl. u.a. BVerfG, Entscheidung v. 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 – RN 93 m.w.N.). Richtschnur ist insoweit die Nettoalimentation.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinen Beschlüssen vom 30. November 2021 dargelegt, dass der erforderliche Abstand der Netto- zur Mindestalimentation der hessischen Besoldung nicht eingehalten ist. Bisher sind jedoch noch nicht alle Grundlagen zur Berechnung des erforderlichen Abstands im Detail abschließend geklärt. Diese Konkretisierung bleibt dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Überdies liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine validen Daten zur Prüfung des Abstandes der Netto- zur Mindestalimentation für die Jahre 2023 und 2024 vor.

Dennoch ist angesichts der voraussichtlichen Höhe der Alimentationslücke davon auszugehen, dass die im ersten Schritt vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen werden, um eine verfassungsgemäße Alimentation vollständig wieder herzustellen. Sie sind aber wesentliche Bausteine eines Gesamtkonzepts, um sich schnellstmöglich dem Ziel einer Wiederherstellung der Verfassungsmäßigkeit der hessischen Besoldung anzunähern.

c) *Quervergleich des Besoldungsdurchschnitts in Bund und den Ländern*

Eine abschließende Betrachtung ist erst möglich, wenn die Gesetzgebungsverfahren in den Ländern für eine Besoldungsanpassung oder Besoldungsreparatur in den jeweils betreffenden Jahren 2023 und 2024 abgeschlossen sind.

3. *Gesamtabwägung*

Der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation als Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums verbundenen institutionellen Garantie des Art. 33 Abs. 5 GG ist, soweit er – wie hier – mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiert, entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen [vgl. BVerfGE 139, 64 (124 RN 125); 140, 240 (294 RN 109)]. Das gilt für das Verbot der Neuverschuldung in Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG ebenso wie auch für andere Haushaltsanforderungen, wie hier beispielsweise aktuell die Bekämpfung des Klimawandels, der Energiekrise, der Inflation, der Ukraine-Kriegsfolgen und andere Rechtsgüter im Verfassungsrang.

Ein Fall einer Einschränkung des Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentation aus rein finanziellen Gründen, der nur zur Bewältigung einer der in Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG genannten Ausnahmesituationen in Ansatz gebracht werden kann, wenn die betreffende gesetzgeberische Maßnahme ausweislich einer aussagekräftigen Begründung in den Gesetzgebungsmaterialien Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung ist [vgl. BVerfGE 139, 64 (125 f. RN 127); 140, 240 [295] RN 110)], liegt hier ersichtlich nicht vor.

Ebenso wie das Alimentationsprinzip zählt auch das Leistungsprinzip zu den vom Gesetzgeber zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums des Art. 33 Abs. 5 GG [vgl. BVerfGE 121, 205 (226); 130, 263 (296); st. Rspr.] und ist mit dem Alimentationsprinzip im Sinne der praktischen Konkordanz in Ausgleich zu bringen. Es bezeichnet in seinem Kern zunächst das Prinzip der Bestenauslese, wie es ausdrücklich in Art. 33 Abs. 2 GG verankert ist [vgl. BVerfGE 117, 372 (382); 121, 205 (226); 130, 263 (296)]. Das Leistungsprinzip betrifft nicht nur den erstmaligen Zugang zu einem öffentlichen Amt beim Eintritt in das Beamtenverhältnis, sondern beinhaltet auch die Anerkennung und rechtliche Absicherung des Beförderungserfolges, den die Beamtin oder der Beamte bei der Bestenauslese aufgrund von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung erlangt hat [vgl. BVerfGE 117, 372 (382); 121, 205 (226); 130, 263 (296)]. Das Besoldungsrecht ist über das Statusrecht mittelbar leistungsbezogen, indem Leistung mit Beförderung honoriert wird [vgl. BVerfGE 130, 263 (296 f.)].

Die Berücksichtigung des Leistungsgedankens stellt nicht nur einen zulässigen Aspekt der Besoldungsgesetzgebung dar [vgl. BVerfGE 110, 353 (365 ff.)], seine angemessene Berücksichtigung im gesetzgeberischen Abwägungsprozess ist verfassungsrechtlich zwingend geboten.

Das Spannungsverhältnis und die Wechselbeziehungen zwischen Alimentations- und Leistungsgrundsatz legen den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers fest und geben seiner Ab-

wägungsentscheidung den verfassungsrechtlichen Rahmen vor. Mit diesem Gesetz wird eine verfassungskonforme Besoldungsverbesserung innerhalb dieses Rahmens und als Ergebnis einer Gesamtabwägung getroffen, die beide Grundsätze geprüft und in Einklang gebracht hat.

Weder darf die Höhe der Besoldung ausschließlich prägend und wesentlich von der Disposition und Lebensgestaltung der Betroffenen abhängen, noch darf sie davon völlig unabhängig sein. In beiden Fällen wäre die einem solchen Ergebnis zugrundeliegende Gesamtabwägung fehlerhaft. Bei der Bemessung der Höhe der Besoldung ist ein Ausgleich zu finden zwischen privaten und familiären Gegebenheiten und der Amtsangemessenheit, den Aufgaben und der wachsenden Verantwortung eines (höherwertigeren) Amtes.

Mit diesem Gesetz wird – im Rahmen der vom Haushalt vorgegebenen Möglichkeiten und nach intensiver Abwägung unterschiedlicher möglicher Maßnahmen sowie der unterschiedlichen Kombinationsmöglichkeiten von Maßnahmen – dieser Ausgleich getroffen.

Es wird soweit als möglich der besondere, verfassungsrechtlich geschützte Bedarf von Familien berücksichtigt – insbesondere von Familien mit mehr als zwei Kindern – indem die Familienzuschläge maßvoll angehoben werden. So kann dieser besondere Bedarf so zielgerichtet wie möglich gedeckt werden und Hessen kommt seiner Alimentationsverpflichtung auch im Hinblick auf die Familien seiner Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise nach. Dies gilt in besonderem Maße für Familien mit mehr als zwei Kindern. Daneben werden lineare Besoldungsanpassungen umgesetzt, die sich für alle Besoldeten auswirken. Durch diese Kombination von Maßnahmen wird angemessen berücksichtigt, dass der Maßstab für eine angemessene Besoldung das Amt ist und gleichzeitig das äußerst Mögliche umgesetzt, auch dem besonderen Bedarf von Familien angemessen gerecht zu werden. Dieses Abwägungsergebnis berücksichtigt beide besoldungsrechtlichen Grundsätze und bringt sie miteinander in Ausgleich, ohne sie jeweils zu verletzen. Besoldungsinterne Verwerfungen werden vermieden, zukünftige Gestaltungsoptionen bleiben ebenso erhalten wie das angemessene und verfassungsrechtlich gebotene Verhältnis der Höhe des Grundgehältes und des ergänzenden Familienzuschlags.

#### IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs sowie des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Alimentation machen eine Anpassung der Besoldungsstruktur für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Hessen in allen Besoldungsordnungen, -gruppen und -stufen notwendig.

Die finanziellen Spielräume im Landeshaushalt sind auf Grund der verfassungsrechtlichen Vorgaben der Schuldenbremse, bestehenden rechtlichen Verpflichtungen sowie zwangsläufigen finanziellen Mehrbedarfen zur dauerhaften Sicherung des Lebens- und Wirtschaftsstandorts Hessen begrenzt. Die Rückkehr zu einer amtsangemessenen Alimentation kann daher nur schrittweise erfolgen. Der Gesetzentwurf sieht vor diesem Hintergrund zunächst für die Jahre 2023 und 2024 eine gestaffelte Anpassung der Bezüge sowie der Versorgungsleistungen vor. Darüber hinaus werden die Familienzuschläge pro Kind deutlich angehoben.

Im Jahr 2023 führt die vorgesehene Anpassung der Aktiv- und Versorgungsbezüge zu Mehrausgaben in Höhe von rd. 195 Mio. Euro. Davon entfallen auf den Besoldungsbereich rd. 123 Mio. Euro und auf den Versorgungsbereich rd. 72 Mio. Euro. Die Erhöhung des Familienzuschlags für das erste und zweite Kind um jeweils 100 Euro je Monat führt zu Mehrausgaben in Höhe von rd. 69 Mio. Euro. Die Erhöhung des Familienzuschlags ab dem dritten Kind um jeweils 300 Euro je Monat ist mit Mehrausgaben in Höhe von rd. 20 Mio. Euro verbunden.

Die Mehrausgaben auf Grund der strukturellen Streichung der beiden ersten Erfahrungsstufen in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sowie der Überleitung des Bestandspersonals in die übernächste Stufe, maximal in die Stufe 12, belaufen sich auf rd. 2,5 Mio. Euro. Die strukturelle Anhebung der Besoldungsgruppe A 5 nach A 6 belastet den Landeshaushalt mit einem Betrag unter 0,1 Mio. Euro. In der Summe ergeben sich damit für das Jahr 2023 Mehrbelastungen für den Landeshaushalt in Höhe von rd. 286 Mio. Euro.

Im Jahr 2024 belaufen sich die Personalmehrausgaben insgesamt auf rd. 657 Mio. Euro. Davon sind rd. 261 Mio. Euro auf die volle Jahreswirkung der Besoldungserhöhung 2023 sowie weitere rd. 274 Mio. Euro auf die weitere lineare Erhöhung der Bezüge um 3 Prozent im Jahr 2024 zurückzuführen (davon rd. 173 Mio. Euro für den Besoldungs- und rd. 101 Mio. Euro für den Versorgungsbereich).

Hinzu treten die volle Jahreswirkung aus der Erhöhung des Familienzuschlags für das erste und zweite Kind in Höhe von rd. 92 Mio. Euro sowie ab dem dritten Kind in Höhe von rd. 26 Mio. Euro. Der Jahreswert der strukturellen Streichung der beiden ersten Erfahrungsstufen in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sowie der Überleitung des Bestandspersonals in die übernächste Stufe, maximal in die Stufe 12, beläuft sich auf rd. 3,7 Mio. Euro. Die Jahreswirkung der strukturellen Anhebung der Besoldungsgruppe A 5 nach A 6 liegt weiterhin unter 0,1 Mio. Euro.

Für die sich in den Jahren 2023 und 2024 ergebenden Mehrbedarfe wurde im Rahmen des Haushaltsplanentwurfs für die Jahre 2023 und 2024 entsprechende Vorsorge getroffen.

Bei kaufmännischer Betrachtung summiert sich der Aufwand im Jahr 2023 für das Land auf rd. 2.780 Mio. Euro. Dabei beläuft sich der Mehraufwand, der ausschließlich bei den aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern anfällt, auf rd. 210 Mio. Euro. Hinzu treten rd. 2.570 Mio. Euro Zuführungsaufwand zu den Pensionsrückstellungen. Im Jahr 2024 beträgt der Aufwand für das Land in Summe rd. 3.153 Mio. Euro. Hiervon entfallen rd. 453 Mio. Euro auf die aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie rd. 2.700 Mio. Euro auf zusätzliche Pensionsrückstellungen. In beiden Jahren berücksichtigt die Anhebung der Pensionsrückstellungen den Umstand, dass die 3-prozentige-Anhebung der Bezüge zusätzlich zu den eigentlichen Besoldungsanpassungen erfolgt. Der dauerhafte Aufwand für das Land ab dem Jahr 2025 entspricht dem Aufwand für die aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Jahr 2024.

Auswirkungen auf die Liquiditäts-, Ergebnis- und Erfolgsrechnung:

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
- in Mio. Euro -				
<b>Einmalig im Haushaltsjahr 2023</b>	286		2.780	
<b>Einmalig im Haushaltsjahr 2024</b>	657		3.153	
<b>Laufend ab Haushaltsjahr 2025</b>	657		453	

Entsprechende finanzielle Auswirkungen ergeben sich bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Abhängigkeit von der Zahl der dort vorhandenen Berechtigten.



## **B. Im Einzelnen**

### **Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes)**

#### **Zu Nr. 1 und Nr. 7 (§ 16 Abs. 2 und 3 HBesG, Anlagen IV bis VIII)**

Nr. 1 enthält die erforderlichen Änderungen der maßgeblichen Anspruchsgrundlagen für die Besoldungsanpassung. Dem gesetzlichen Auftrag aus § 16 Hessisches Besoldungsgesetz entsprechend ist die Besoldung an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. So nehmen alle Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter gleichmäßig an der linearen Anpassung teil und Verwerfungen im Besoldungsgefüge werden vermieden. Dies trägt dem Grundsatz der vertikalen Besoldungsgerechtigkeit (amtsangemessene, abgestufte Besoldung) und dem Gebot der internen Systemgerechtigkeit (internes Abstandsgebot) Rechnung.

Die hessische Besoldung genügt derzeit nicht den geänderten und verschärften verfassungsrechtlichen Anforderungen, die Eingang in die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung, beginnend 2015 entwickelten fünf maßgeblichen Parameter der ersten Prüfungsstufe, anhand derer die untere Grenze der amtsangemessenen Alimentation zu bestimmen ist, gefunden haben. Daher bedurfte sie der Anpassung.

Die in § 16 Abs. 2 genannten Bezüge erhöhen sich einheitlich zum 1. April 2023 um 3,0 Prozent. Hierzu gehören die Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B, W und R (Anlage IV) und C (Anlage VIII), die Beträge des Familienzuschlags (Anlage V) sowie die Beträge der Amtszulagen und der allgemeinen Stellenzulage (Anlage VII). Erhöht werden ebenfalls die Monatsbeträge der Überleitungstabelle in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A (Anlage 1 zum Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz). Die entsprechenden Anlagen werden zum 1. April 2023 ersetzt. Die Anwärtergrundbeträge (Anlage VI) werden im gleichen Umfang und zum gleichen Zeitpunkt linear angepasst.

Nicht erhöht werden Auslandsbezüge, weil für die hessischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes gelten. Die jeweiligen Bezüge sowie die Grundgehaltsspannen nehmen ausschließlich an den für den Bund geltenden Erhöhungen teil.

Die Neufassung der Nr. 4 in Anlage IV ist zudem eine Folgeänderung zur Änderung des § 41.

#### **Zu Nr. 2 (§ 25 Abs. 1 HBesG)**

Die Anhebung des Einstiegsamtes von A 5 nach A 6 ist eine strukturelle Maßnahme und ein weiterer Baustein zur Vergrößerung des Abstandes der Alimentation zur sozialhilferechtlichen Grund-sicherung im Hinblick auf die Wiederherstellung der Verfassungsmäßigkeit der hessischen Besoldung. Weitere strukturelle Maßnahmen zur Anpassung der Ämterstruktur des mittleren Dienstes insgesamt an die gestiegenen Anforderungen und die gewandelte Wettbewerbssituation zwischen privaten und öffentlichen Arbeitgebern bleiben einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. Sie bedürfen der eingehenden Prüfung und Bewertung der verschiedenen Funktionen und Aufgaben.

#### **Zu Nr. 3 (§ 41 HBesG)**

##### **Zu Buchst. a)**

Zum 1. April 2023 werden die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 mit der jeweils dritten Stufe anstelle der Stufe 1 in die Grundgehaltstabelle einsteigen. Die Änderungen führen zu einer spürbaren Erhöhung des Einstiegsgehalts. Das Endgrundgehalt kann in der Folge bereits vier Jahre früher als im bisherigen System erreicht werden. Hierdurch wird das Lebenseinkommen der künftigen Berufseinsteigerinnen und -einsteiger insgesamt gesteigert. Dies stärkt die Attraktivität des Landes Hessen als Dienstherr bei der Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung.

**Zu Buchst. b)**

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die den Stufen 3 und 4 zugeordneten Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 2, die nach dem 31. März 2023 erstmalig zur Richterin oder zum Richter ernannt werden, den Grundgehaltsbetrag der ersten mit einem Betrag belegten Stufe des Grundgehalts (Stufe 5) der Anlage IV erhalten.

**Zu Nr. 4 (§ 42 HBesG)**

Als weitere Komponente zur Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation wird der Familienzuschlag für das erste und zweite Kind um monatlich jeweils 100 Euro sowie um jeweils 300 Euro ab dem dritten Kind, unabhängig von der Besoldungsgruppe, erhöht. Die Alimentation der Familien mit Kindern verbessert sich durch diese Erhöhung spürbar. Gleichzeitig vermindert sich als weiterer Baustein der durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (2 BvL 6/17) entstandene Alimentationsfehlbetrag zur Gewährleistung des Abstandes zur Grundsicherung und zur Gewährleistung einer ausreichenden Alimentation für Familien mit mehr als zwei Kindern. Der Familienzuschlag ist neben dem Grundgehalt Bestandteil der Dienstbezüge und trägt den unterschiedlichen Belastungen Rechnung, die sich aus den jeweils aktuellen Familienverhältnissen ergeben. Die Anhebung berücksichtigt im Rahmen der sich aus dem Alimentationsprinzip ergebenden Verpflichtung des Dienstherrn zur amtsangemessenen Alimentation die Unterhaltsverpflichtungen der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter, die ihnen durch ihre Familie entstehen. Die deutliche, aber dennoch moderate Anhebung vermeidet eine Verschiebung des Schwerpunkts der Alimentation zulasten der Grundbesoldung einseitig in Richtung der familienorientierten Bestandteile, die mit Art. 33 Abs. 5 GG nicht in Einklang zu bringen wäre.

Die Erhöhungsbeträge, die bisher in der Besoldungsgruppe A 5 nach der Anlage V zum Hessischen Besoldungsgesetz gezahlt wurden (6,98 Euro für das erste Kind, 20,98 Euro ab dem zweiten Kind) entfallen mit der Überleitung der Besoldungsgruppe A 5 in die Besoldungsgruppe A 6. Sofern in Einzelfallkonstellationen durch den Wegfall des Erhöhungsbetrages die Besoldung der Besoldungsgruppe A 6 niedriger ausfallen sollte, als in der Besoldungsgruppe A 5 (in einzelnen Stufen ab vier Kindern) sind diese Beträge durch die spürbare Erhöhung des Familienzuschlages mit kompensiert.

**Zu Nr. 5 (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 HBesG)**

Folgeänderung durch die Erhöhung des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags.

Die Eigenmittelgrenze für den Unterhalt eines Kindes, wenn dieses nicht nur vorübergehend in den Haushalt aufgenommen worden ist, liegt bei dem Sechsfachen des Betrages der Stufe 1. Die Anhebung der Familienzuschläge für Kinder führt in einigen Fällen zu einer Überschreitung des Grenzbetrages. Somit würden die Betroffenen, trotz Unterhaltsverpflichtung und entgegen der Zielrichtung der Erhöhung der Familienzuschläge, die Voraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 nicht mehr erfüllen. Die ergänzende Regelung, dass die Eigenmittelgrenze bei Kindern nicht greift, sofern Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, schafft Abhilfe.

Besteht kein Anspruch auf Kindergeld, kommt es weiterhin auf die Höhe der Mittel an, die für den Unterhalt der aufgenommenen Person zur Verfügung stehen, sofern andere als in Nr. 1 bis 3 genannte Besoldungsempfängerinnen und -empfänger eine Person aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung in ihre Wohnung aufgenommen haben. Diese Mittel dürfen – wie bisher – das Sechsfache des vollen Familienzuschlags der Stufe 1 nicht übersteigen.

**Zu Nr. 6 (Anlage I Besoldungsordnungen A und B)****Zu Nr. 1****Zu Buchst. a)**

Folgeänderung zu Ämteranhebung von Besoldungsgruppe A 5 nach A 6.

**Zu Buchst. b)**

Aufgrund der Ämteranhebung von der Besoldungsgruppe A 5 nach A 6 war die Besoldungsgruppe A 6 neu zu fassen. Amtszulagen, die der Differenzierung dem Grunde nach vergleichbaren Ämtern in beiden Besoldungsgruppen dienen, die sich aber hinsichtlich der übertragenen Verantwortung und Tätigkeit unterscheiden, können nach einer Zusammenführung in der Besoldungsgruppe A 6 entfallen. Die Anforderungen an die betroffenen Ämter haben sich insgesamt geändert, so dass diese Differenzierung, ebenso wie die Fußnote zur Eingangsbesoldungsgruppe des Justizwachmeisterdienstes nicht mehr sachgerecht, und damit nicht weiter erforderlich ist.

**Zu Buchst. c)**

Folgeänderung zur Streichung der Besoldungsgruppe A 5.

**Zu Nr. 7 (Anlagen IV bis VIII)**

Folgeänderung zur Nr. 1

**Zu Art. 2 (Änderung des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2022 und 2023 und zur Gewährung einer Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie)**

Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 1, Art. 5 Nr. 3, Art. 9 und 17.

**Zu Art. 3 (Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes zum 1. August 2023)**

Art. 3 berücksichtigt die zum 1. August 2023 festgelegte Besoldungserhöhung um 1,89 Prozent nach dem HBesVAnpG 2022/2023 vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 871). Da dessen Anlagen IV bis VIII durch dieses Gesetz inhaltlich betroffen sind, sind sie entsprechend anzupassen.

**Zu Art. 4 (Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes für das Jahr 2024)**

Zum 1. Januar 2024 erhöhen sich die in § 16 Abs. 2 und 3 genannten Bezüge um weitere 3,0 Prozent.

**Zu Art. 5 (Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes)****Zu Nr. 1 (§ 3 HBesVÜG)**

Die Regelung bestimmt, dass die Ämter der bisher in die Besoldungsgruppe A 5 eingestuftten Beamtinnen und Beamten in die Besoldungsgruppe A 6 angehoben werden.

Mit der Anpassung der Besoldung soll die Überleitung der Beamtinnen und Beamten aus der Besoldungsgruppe A 5 in die Besoldungsgruppe A 6 kraft Gesetzes erfolgen.

Die Überleitung erfolgt zum 1. April 2023. Durch die Notwendigkeit, dass gleichzeitig mit der Überleitung die Einweisung in Planstellen erfolgt, wird § 49 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), Rechnung getragen.

Die in der Besoldungsgruppe A 5 erreichte Stufe der Grundgehaltstabelle wird in die Besoldungsgruppe A 6 mitgenommen. Für den weiteren Stufenaufstieg gelten einzig die maßgebenden Erfahrungszeiten nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes. Erfahrungszeiten mit Anspruch auf Grundgehalt, die in der zuletzt innegehabten Stufe in der Besoldungsgruppe A 5 zurückgelegt worden sind, werden angerechnet. Mit Satz 3 wird klargestellt, dass ein Stufenaufstieg zum 1. April 2023 als Folge einer in der Besoldungsgruppe A 5 vollendeten Sonderregelung des § 4 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes in der Besoldungsgruppe A 6 greift.

#### **Zu Nr. 2 (§ 5 HBesVÜG)**

Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 regelt die neue Zuordnung der Angehörigen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in die Stufen des Grundgehalts der Anlage IV zum Hessischen Besoldungsgesetz.

Die in der Anlage IV ausgebrachten Stufen wurden strukturell angepasst. Die ersten beiden mit Wert belegten Stufen des bisherigen 12-Stufen-Modells entfallen. Die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 1 steigen daher anstelle der Stufe 1 mit der Stufe 3 in die Grundgehaltstabelle ein. In der Besoldungsgruppe R 2 ist nunmehr die Stufe 5 die erste mit Wert belegte Stufe.

Alle bisherigen Angehörigen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden daher durch Satz 1 zum 1. April 2023 der jeweils übernächsten Erfahrungsstufe zugeordnet, maximal jedoch der Stufe 12.

Satz 2 bestimmt, dass sich der weitere Stufenaufstieg nach § 41 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes richtet, wobei durch Satz 3 sichergestellt wird, dass Erfahrungszeiten mit Anspruch auf Grundgehalt, die in der bisherigen zuletzt innegehabten Stufe zurückgelegt worden sind, angerechnet werden. Satz 4 verweist auf die Regelung des § 41 Abs. 4 des Hessischen Besoldungsgesetzes, wonach der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung ruht. Durch Satz 5 werden auch beurlaubte Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ohne Anspruch auf Dienstbezüge übergeleitet, damit sie nicht schlechter gestellt werden. Da auch diese Personengruppe vor ihrer Beurlaubung anrechenbare Zeiten im Sinne des Satzes 3 erworben haben kann, enthält Satz 5 auch den Verweis auf Satz 3. Satz 6 bestimmt, dass die Beurlaubung zum Stichtag 31. März 2023 fiktiv beendet wird, um auch bei diesem Personenkreis die Zuordnung zu der neuen Stufe der Grundgehaltstabelle durchführen zu können. Satz 7 stellt sicher, dass Gleiches auch für die Fälle des § 43 Abs. 1 HBG und des § 30 Abs. 1 des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2020 (GVBl. S. 362), i.V.m. § 2 des Hessischen Richtergesetzes gilt. Sie betreffen die Fälle, in denen das Beamten-/Richterverhältnis durch Übernahme eines politischen Amtes als Mitglied einer Landesregierung endet (§ 43 HBG) oder wegen Annahme eines Bundestags- oder Landtagsmandats (§ 30 des Hessischen Abgeordnetengesetzes) ruht.

Die Änderungen führen zu einer spürbaren Erhöhung des Einstiegsgehaltes. Das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe R 1 kann in der Folge bereits vier Jahre früher als im bisherigen System nach 18 Jahren, statt bisher in 22 Jahren, erreicht werden. In der Besoldungsgruppe R 2 kann das Endgrundgehalt ebenfalls vier Jahre früher erreicht werden.

Damit führt die Maßnahme zum einen zu einer Steigerung des Lebensinkommens der künftigen Berufseinsteigerinnen und -einsteiger insgesamt, und damit zur Stärkung der Attraktivität des Landes Hessen als Dienstherr bei der Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung. Zum anderen profitiert auch das Bestandspersonal.

#### **Zu Nr. 3 (Anlage 1)**

Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 1.

**Zu Art. 6 (Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz zum 1. August 2023)**

Durch die lineare Erhöhung um 3,0 Prozent zum 1. April 2023 ändern sich in der Folge auch die Grundgehaltssätze zum 1. August 2023 nach dem HBesVAnpG 2022/2023.

**Zu Art. 7 (Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes für das Jahr 2024)**

Folgeänderung zu Art. 4 Nr. 1.

**Zu Art. 8 (Änderung des Hessischen Beamtengesetzes)**

Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 2.

Die bisherigen Voraussetzungen für die Gruppe der zuvor im Amt der Justizhauptwachtmeisterin bzw. des Justizhauptwachmeisters und nach Streichung der Besoldungsgruppe A 5 im Amt der Ersten Justizhauptwachtmeisterin bzw. des Ersten Justizhauptwachmeisters ernannten Beamtinnen und Beamten für den Zugang in den mittleren Dienst werden weitergeführt.

**Zu Art. 9 (Hessisches Versorgungsanpassungsgesetz 2023/2024)**

Die Regelung dient dazu, die besoldungsrechtlichen linearen Erhöhungen entsprechend auf die versorgungsberechtigten Personen im Land Hessen zu übertragen. Nach Abs. 1 werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und sonstigen Versorgungsbestandteile erhöht, soweit diese an Bezüge-erhöhungen teilnehmen. Dazu zählen auch z.B. die Bemessungsgrundlage für das Altersgeld nach § 77 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes und die Überleitungszulagen nach § 6 Abs. 1, 4 und 5 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes.

Alle versorgungsberechtigten Personen wurden im Rahmen des 2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes in die entsprechend neuen Besoldungstabellen mit § 6 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes übergeleitet. Durch den endgültigen Wegfall der Besoldungsgruppen A 4 und A 5 im aktiven Bereich sollen nun auch die entsprechenden versorgungsberechtigten Personen übergeleitet werden.

**Zu Art. 10 (Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes)****Zu Nr. 1 (§ 40 Abs. 1 und 2 HBeamtVG)**

Die Zahlbeträge für den Unfallausgleich werden bei einer Besoldungs- und Versorgungserhöhung zeitgleich und systemgerecht angepasst. Daher werden § 40 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend geändert.

**Zu Nr. 2 a) bis c) (§ 56 Abs. 4 HBeamtVG)**

Die Beträge für die Kindererziehungszuschläge werden bei einer Besoldungs- und Versorgungserhöhung angepasst. Deshalb wird § 56 Abs. 4 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend geändert.

**Zu Art. 11 (Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. August 2023)****Zu Nr. 1 (§ 40 Abs. 1 und 2 HBeamtVG)**

Die Zahlbeträge für den Unfallausgleich werden bei einer Besoldungs- und Versorgungserhöhung zeitgleich und systemgerecht angepasst. Daher werden § 40 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend geändert.

**Zu Nr. 2 a) bis c) (§ 56 Abs. 4 HBeamtVG)**

Die Beträge für die Kindererziehungszuschläge werden bei einer Besoldungs- und Versorgungserhöhung angepasst. Deshalb wird § 56 Abs. 4 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend geändert.

**Zu Art. 12 (Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2024)****Zu Nr. 1 (§ 40 Abs. 1 und 2 HBeamtVG)**

Die Zahlbeträge für den Unfallausgleich werden bei einer Besoldungs- und Versorgungserhöhung zeitgleich und systemgerecht angepasst. Daher werden § 40 Abs. 1 und 2 Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend geändert.

**Zu Nr. 2 a) bis c) (§ 56 Abs. 4 HBeamtVG)**

Die Beträge für die Kindererziehungszuschläge werden bei einer Besoldungs- und Versorgungserhöhung angepasst. Deshalb wird § 56 Abs. 4 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend geändert.

**Zu Art. 13 (Änderung der Hessischen Mehrarbeitsvergütungs- und Rufbereitschaftsabgeltungsverordnung zum 1. April 2023)**

Mit der Vorschrift wird die lineare Besoldungserhöhung zum 1. April 2023 um 3,0 Prozent auf die Sätze der Mehrarbeitsvergütung übertragen. Die Erhöhung erfolgt nach Maßgabe des Art. 1 Nr. 1 (§ 16 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes).

**Zu Art. 14 (Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung und Rufbereitschaftsabgeltung)**

Art. 14 hebt Art. 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung und Rufbereitschaftsabgeltung auf. Die dortigen Sätze der Mehrarbeitsvergütung zum 1. August 2023 berücksichtigen noch nicht die Erhöhung um 3,0 Prozent zum 1. April 2023 nach Art. 13.

**Zu Art. 15 (Änderung der Hessischen Mehrarbeitsvergütungs- und Rufbereitschaftsabgeltungsverordnung zum 1. August 2023)**

Nr. 1 und 2 berücksichtigen Art. 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung und Rufbereitschaftsabgeltung, nach dem sich die Sätze der Mehrarbeitsvergütung ab 1. August 2023 um 1,89 Prozent erhöhen.

**Zu Art. 16 (Änderung der Hessischen Mehrarbeitsvergütungs- und Rufbereitschaftsabgeltungsverordnung zum 1. Januar 2024)**

Mit der Vorschrift wird die lineare Besoldungserhöhung zum 1. Januar 2024 um weitere 3,0 Prozent auf die Sätze der Mehrarbeitsvergütung übertragen. Die Erhöhung erfolgt nach Maßgabe des Art. 4 Nr. 1 (§ 16 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes).

**Zu Art. 17 (Änderung der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. April 2023)**

Mit der Vorschrift wird die lineare Besoldungserhöhung zum 1. April 2023 um 3,0 Prozent auf die Sätze der Mehrarbeitsvergütung übertragen. Die Erhöhung erfolgt nach Maßgabe des Art. 1 Nr. 1 (§ 16 Abs. 2 Hessischen Besoldungsgesetzes).

**Zu Art. 18 (Änderung der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. August 2023)**

Die Regelung berücksichtigt Art. 12 des HBesVAnpG 2022/2023 vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 871), nach dem sich die Sätze der Mehrarbeitsvergütung ab 1. August 2023 um 1,89 Prozent erhöhen.

**Zu Art. 19 (Änderung der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Januar 2024)**

Mit der Vorschrift wird die lineare Besoldungserhöhung zum 1. Januar 2024 um weitere 3,0 Prozent auf die Sätze der Mehrarbeitsvergütung übertragen. Die Erhöhung erfolgt nach Maßgabe des Art. 4 Nr. 1 (§ 16 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes).

**Zu Art. 20 (Zuständigkeitsvorbehalt)**

Dieser Artikel enthält den erforderlichen Zuständigkeitsvorbehalt für den Ordnungsgeber.

**Zu Art. 21 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt die Zeitpunkte des Inkrafttretens der unterschiedlichen Regelungen.

Die Regelung in Satz 1 stellt sicher, dass die Anpassung der Zahlbeträge für den Unfallausgleich und der Kindererziehungszuschläge zeitgleich mit der Anpassung der Versorgungsbezüge zum 1. April 2023 erfolgt (Art. 10 Nr. 1 und Nr. 2).

Abweichend von dem grundsätzlichen Inkrafttreten nach Satz 1 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes treten die in Nr. 1 genannten Regelungen am 1. August 2023 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt werden die Besoldungsanpassung nach dem Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2022 und 2023 und zur Gewährung einer Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (HBesVAnpG 2022/2023) vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 871) wirksam. Außerdem wird das Inkrafttreten der Erhöhung der Zahlbeträge für den Unfallausgleich und der Kindererziehungszuschläge (Art. 11 Nr. 1 und Nr. 2) zeitgleich mit den Versorgungsbezügen zum 1. August 2023 geregelt.

Die in Nr. 2 genannten Regelungen treten in einem weiteren Schritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Geregelt wird u.a. die Erhöhung der Zahlbeträge für den Unfallausgleich und der Kindererziehungszuschläge (Art. 12 Nr. 1 und Nr. 2) zeitgleich mit den Versorgungsbezügen zum 1. Januar 2024.

Wiesbaden, 08. November 2022

Für die Fraktion

der CDU

Die Fraktionsvorsitzende:



**Ines Claus**

Für die Fraktion

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Fraktionsvorsitzende:



**Mathias Wagner (Taunus)**

Anhang 1

zu Art. 1 des Gesetzes zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024

Anlage IV

**1. Besoldungsordnung A**

Gültig ab 1. April 2023

**Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A**

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)								Endgrund- gehalt (nach 23 Jahren)
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	
A 6	2 411,71	2 468,92	2 524,96	2 594,08	2 665,61	2 734,73	2 812,22	2 877,79	
A 7	2 511,85	2 557,13	2 626,28	2 733,56	2 838,45	2 943,35	3 022,03	3 101,90	
A 8	2 659,64	2 721,64	2 818,18	2 954,09	3 088,77	3 185,33	3 280,68	3 376,05	
A 9	2 819,38	2 883,75	2 991,03	3 142,42	3 278,30	3 391,54	3 494,05	3 593,01	
A 10	3 022,03	3 081,62	3 268,78	3 454,73	3 637,09	3 770,62	3 899,34	4 029,29	
A 11	3 464,27	3 575,13	3 765,84	3 958,96	4 085,31	4 222,66	4 356,31	4 490,86	
A 12	3 715,79	3 856,45	4 085,31	4 314,17	4 468,76	4 635,76	4 797,87	4 962,44	
A 13	4 325,02	4 478,58	4 698,40	4 918,21	5 070,47	5 222,77	5 375,03	5 523,64	
A 14	4 551,04	4 768,41	5 054,54	5 338,20	5 533,47	5 731,16	5 926,41	6 124,14	
A 15	5 582,57	5 755,72	5 950,98	6 147,47	6 342,73	6 536,74	6 730,79	6 923,58	
A 16	6 164,66	6 372,19	6 596,93	6 822,87	7 046,38	7 273,56	7 498,30	7 720,56	
Aufstiegs- intervalle	2 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	



## 2. Besoldungsordnung B

## Anlage IV

**Gültig ab 1. April 2023**

**Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B**

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	6 922,89
B 2	8 053,58
B 3	8 532,23
B 4	9 033,54
B 5	9 608,75
B 6	10 151,87
B 7	10 680,21
B 8	11 230,89
B 9	11 914,65
B 10	14 037,88
B 11	14 585,16

### 3. Besoldungsordnung W

### Anlage IV

Gültig ab 1. April 2023

#### Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
W 1	4 797,13

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)				
	Stufen mit jeweils fünfjährigen professoralen Erfahrungszeiten				
	1	2	3	4	5
W 2	6 022,54	6 249,34	6 476,14	6 702,93	6 929,73
W 3	6 677,73	6 929,73	7 194,30	7 458,89	7 720,96

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
W L1	6 677,73
W L2	7 307,72
W L3	8 945,62

4. Besoldungsordnung R

Gültig ab 1. April 2023

**Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R**

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)											
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12
R 1			4 663,29	4 934,52	5 205,72	5 476,91	5 748,11	6 019,32	6 290,51	6 561,73	6 832,92	7 104,14
R 2					5 854,89	6 126,09	6 397,33	6 668,49	6 939,75	7 210,92	7 482,15	7 753,30

Aufstiegsintervalle	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	Endgrundgehalt (nach 18 Jahren)

R 3	8 532,23
R 4	9 033,54
R 5	9 608,75
R 6	10 151,87
R 7	10 680,21
R 8	11 230,89

## Anhang 2

zu Art. 1 des Gesetzes zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024

Gültig ab 1. April 2023

## Anlage V

### Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>
(§ 43 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)
148,33	375,18	602,03	1 297,28

Der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag beträgt für die ersten beiden zu berücksichtigenden Kinder jeweils 226,85 Euro und für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 695,25 Euro.

### Anhang 3

zu Art. 1 des Gesetzes zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024

Anlage VI

Gültig ab 1. April 2023

#### Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1 305,99
A 9 bis A 11	1 367,62
A 12	1 527,17
A 13	1 563,49
A 13 + Zulage (Nr. 13 Abs. 1 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 603,34



Gültig ab 1. April 2023  
Besoldungsordnung C

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C  
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 808,78	3 938,02	4 067,27	4 196,51	4 327,04	4 457,86	4 590,98	4 724,14	4 857,25	4 990,38	5 123,53	5 256,70	5 389,79	5 522,95	
C 2	3 816,85	4 022,80	4 229,13	4 437,15	4 649,19	4 861,37	5 073,55	5 285,72	5 497,88	5 710,08	5 922,21	6 134,42	6 346,59	6 558,78	6 770,96
C 3	4 190,06	4 425,56	4 665,47	4 905,68	5 145,94	5 386,22	5 626,44	5 866,68	6 106,92	6 347,17	6 587,41	6 827,62	7 067,87	7 308,15	7 548,39
C 4	5 315,97	5 557,47	5 799,01	6 040,53	6 282,04	6 523,54	6 765,03	7 006,51	7 248,04	7 489,52	7 731,05	7 972,54	8 214,06	8 455,54	8 697,06

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen  
(Monatsbeträge) - in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil
<b>Hessisches Besoldungsgesetz</b> § 70 Abs. 4	76,69	<b>Bundesbesoldungsordnung C</b> Vorbe merkung	<b>Bundesbesoldungsordnung C</b> Vorbe merkung	<b>Bundesbesoldungsordnung C</b> Vorbe merkung	
<b>Bundesbesoldungsordnung C</b> Vorbe merkung		Nr. 3 Die Zulage beträgt	Nr. 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	Nr. 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	211,71 236,98
Nr. 2b	100,33	für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen C 1 C 2 C 3 und C 4	der Besoldungs- gruppe *) A 13 A 15 B 3	Besoldungsgruppe Fußnote C 2	107,45
				*) Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I. S. 3091)	

Anhang 6

zu Art. 3 des Gesetzes zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024

Anlage IV

1. Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. August 2023

**Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A**

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)								Endgrund- gehalt (nach 23 Jahren)
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	
A 6	2 457,29	2 515,58	2 572,68	2 643,11	2 715,99	2 786,42	2 865,37	2 932,18	
A 7	2 559,32	2 605,46	2 675,92	2 785,22	2 892,10	2 998,98	3 079,15	3 160,53	
A 8	2 709,91	2 773,08	2 871,44	3 009,92	3 147,15	3 245,53	3 342,68	3 439,86	
A 9	2 872,67	2 938,25	3 047,56	3 201,81	3 340,26	3 455,64	3 560,09	3 660,92	
A 10	3 079,15	3 139,86	3 330,56	3 520,02	3 705,83	3 841,88	3 973,04	4 105,44	
A 11	3 529,74	3 642,70	3 837,01	4 033,78	4 162,52	4 302,47	4 438,64	4 575,74	
A 12	3 786,02	3 929,34	4 162,52	4 395,71	4 553,22	4 723,38	4 888,55	5 056,23	
A 13	4 406,76	4 563,23	4 787,20	5 011,16	5 166,30	5 321,48	5 476,62	5 628,04	
A 14	4 637,05	4 858,53	5 150,07	5 439,09	5 638,05	5 839,48	6 038,42	6 239,89	
A 15	5 688,08	5 864,50	6 063,45	6 263,66	6 462,61	6 660,28	6 858,00	7 054,44	
A 16	6 281,17	6 492,62	6 721,61	6 951,82	7 179,56	7 411,03	7 640,02	7 866,48	
Aufstiegs- intervalle	2 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	Endgrund- gehalt (nach 23 Jahren)



## 2. Besoldungsordnung B

## Anlage IV

**Gültig ab 1. August 2023**

**Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B**

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	7 053,73
B 2	8 205,79
B 3	8 693,49
B 4	9 204,27
B 5	9 790,36
B 6	10 343,74
B 7	10 882,07
B 8	11 443,15
B 9	12 139,84
B 10	14 303,20
B 11	14 860,82

### 3. Besoldungsordnung W

### Anlage IV

Gültig ab 1. August 2023

#### Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
W 1	4 887,80

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)				
	Stufen mit jeweils fünfjährigen professoralen Erfahrungszeiten				
	1	2	3	4	5
W 2	6 136,37	6 367,45	6 598,54	6 829,62	7 060,70
W 3	6 803,94	7 060,70	7 330,27	7 599,86	7 866,89

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
W L1	6 803,94
W L2	7 445,84
W L3	9 114,69

4. Besoldungsordnung R

Gültig ab 1. August 2023

**Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R**

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)												Aufstiegsintervalle	Endgrundgehalt (nach 18 Jahren)	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12			
R 1			4 751,43	5 027,78	5 304,11	5 580,42	5 856,75	6 133,09	6 409,40	6 685,75	6 962,06	7 238,41			
R 2					5 965,55	6 241,87	6 518,24	6 794,52	7 070,91	7 347,21	7 623,56	7 899,84			
			2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre			

R 3	8 693,49
R 4	9 204,27
R 5	9 790,36
R 6	10 343,74
R 7	10 882,07
R 8	11 443,15

## Anhang 7

zu Art. 3 des Gesetzes zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024

Gültig ab 1. August 2023

### Anlage V

#### Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>
(§ 43 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)
151,13	382,27	613,41	1 321,80

Der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag beträgt für die ersten beiden zu berücksichtigenden Kinder jeweils 231,14 Euro und für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 708,39 Euro.

## Anhang 8

zu Art. 3 des Gesetzes zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024

Anlage VI

Gültig ab 1. August 2023

### Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1 330,67
A 9 bis A 11	1 393,47
A 12	1 556,03
A 13	1 593,04
A 13 + Zulage (Nr. 13 Abs. 1 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 633,64

**Anhang 9**  
**zu Art. 3 des Gesetzes zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung**  
**im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024**

**Gültig ab 1. August 2023**

**Anlage VII**

**Amts- und Stellenzulagen sowie sonstige Zulagen**  
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent
<b>Besoldungsordnungen A und B</b>		<b>Besoldungsordnungen A und B</b>	
Vorbemerkungen		Besoldungsgruppen	Fußnote
Nr. 3 Abs. 1		A 7	6 50 Prozent des
Nr. 1	379,17		jeweiligen Unter-
Nr. 2	303,34		schiedsbetrages
Nr. 3 Abs. 5	105,33		zum Grundgehalt
Nr. 3 Abs. 6	78,99		der Besoldungs-
			gruppe A 8
Nr. 5		A 9	1, 2 326,91
A 6 bis A 9	157,99	A 10	2 360,43
A 10 und höher	197,48	A 12	4 189,90
		A 13	1, 8, 9 332,21
Nr. 6 und 7			3, 4 227,75
nach einer Dienstzeit			5 113,95
von einem Jahr	65,60	A 14	4 227,75
von zwei Jahren	131,20	A 15	4 227,75
		A 16	1, 8 254,74
Nr. 8		B 9	1 943,76
Abs. 1	131,20	Präsidentin, Präsident	5 Prozent des
Abs. 2	120,00	des Justizprüfungsamtes	Grundgehalts der
			Besoldungsgruppe B 4*
Nr. 9	39,50	* Nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Satz 2 des	
		Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004	
Nr. 10		(GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021	
mittlerer Dienst	17,56	(GVBl. S. 931, 987).	
gehobener Dienst	39,50		
		<b>Besoldungsordnung R</b>	
Nr. 11		Besoldungsgruppen	Fußnote
Abs. 1	78,99	R 1	1, 2 251,82
Abs. 2	51,13	R 2	4 bis 10, 12 251,82
Abs. 3	76,69	R 3	3 251,82
Abs. 4	76,69		
Abs. 5	78,99		
Nr. 12	373,67		
		<b>Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B</b>	
Nr. 13 Abs. 1		Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen	
Nr. 1		Besoldungsgruppen	Fußnote
Buchst. a	23,51	A 4	1 80,96
Buchst. b	91,97		2 43,92
Nr. 2	102,23	A 5	3 43,92
Nr. 3	102,23		4 80,96
		A 12	2 189,90
		A 13	1, 3 227,75
			5 113,95
		A 14	2, 3, 4, 5 227,75
		A 15	1 227,75
		<b>Hessisches Hochschulgesetz</b>	
		§ 125 Abs. 3 Satz 2	260,00
<b>Besoldungsordnung W</b>			
Vorbemerkung			
Nr. 4			
wenn ein Amt ausgeübt wird			
der Besoldungsgruppe R 1	205,54		
der Besoldungsgruppe R 2	230,08		
<b>Besoldungsordnung R</b>			
Vorbemerkung			
Nr. 2	76,69		

Gültig ab 1. August 2023

Besoldungsordnung C

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C  
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 880,77	4 012,45	4 144,14	4 275,82	4 408,82	4 542,11	4 677,75	4 813,43	4 949,05	5 084,70	5 220,36	5 356,05	5 491,66	5 627,33	
C 2	3 888,99	4 098,83	4 309,06	4 521,01	4 737,06	4 953,25	5 169,44	5 385,62	5 601,79	5 818,00	6 034,14	6 250,36	6 466,54	6 682,74	6 898,93
C 3	4 269,25	4 509,20	4 753,65	4 998,40	5 243,20	5 488,02	5 732,78	5 977,56	6 222,34	6 467,13	6 711,91	6 956,66	7 201,45	7 446,27	7 691,05
C 4	5 416,44	5 662,51	5 908,61	6 154,70	6 400,77	6 646,83	6 892,89	7 138,93	7 385,03	7 631,07	7 877,17	8 123,22	8 369,31	8 615,35	8 861,43

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen**

(Monatsbeträge) - in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil
<b>Hessisches Besoldungsgesetz</b> § 70 Abs. 4	76,69	<b>Bundesbesoldungsordnung C</b> Vorbe­merkung	<b>Bundesbesoldungsordnung C</b> Vorbe­merkung	<b>Bundesbesoldungsordnung C</b> Vorbe­merkung	
<b>Bundesbesoldungsordnung C</b> Vorbe­merkung		Nr. 3 Die Zulage beträgt	Nr. 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	Nr. 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	211,71 236,98
Nr. 2b	102,23	für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen C 1 C 2 C 3 und C 4	Besoldungsgruppe Fußnote C 2	Besoldungsgruppe Fußnote C 2	107,45
			*) Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)		

zu Art. 4 des Gesetzes zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024

1. Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. Januar 2024

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)								Endgrund- gehalt (nach 23 Jahren)
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	
A 6	2 531,01	2 591,05	2 649,86	2 722,40	2 797,47	2 870,01	2 951,33	3 020,15	
A 7	2 636,10	2 683,62	2 756,20	2 868,78	2 978,86	3 088,95	3 171,52	3 255,35	
A 8	2 791,21	2 856,27	2 957,58	3 100,22	3 241,56	3 342,90	3 442,96	3 543,06	
A 9	2 958,85	3 026,40	3 138,99	3 297,86	3 440,47	3 559,31	3 666,89	3 770,75	
A 10	3 171,52	3 234,06	3 430,48	3 625,62	3 817,00	3 957,14	4 092,23	4 228,60	
A 11	3 635,63	3 751,98	3 952,12	4 154,79	4 287,40	4 431,54	4 571,80	4 713,01	
A 12	3 899,60	4 047,22	4 287,40	4 527,58	4 689,82	4 865,08	5 035,21	5 207,92	
A 13	4 538,96	4 700,13	4 930,82	5 161,49	5 321,29	5 481,12	5 640,92	5 796,88	
A 14	4 776,16	5 004,29	5 304,57	5 602,26	5 807,19	6 014,66	6 219,57	6 427,09	
A 15	5 858,72	6 040,44	6 245,35	6 451,57	6 656,49	6 860,09	7 063,74	7 266,07	
A 16	6 469,61	6 687,40	6 923,26	7 160,37	7 394,95	7 633,36	7 869,22	8 102,47	
Aufstiegs- intervalle	2 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	Endgrund- gehalt (nach 23 Jahren)



## 2. Besoldungsordnung B

## Anlage IV

**Gültig ab 1. Januar 2024**

**Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B**

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	7 265,34
B 2	8 451,96
B 3	8 954,29
B 4	9 480,40
B 5	10 084,07
B 6	10 654,05
B 7	11 208,53
B 8	11 786,44
B 9	12 504,04
B 10	14 732,30
B 11	15 306,64

### 3. Besoldungsordnung W

### Anlage IV

Gültig ab 1. Januar 2024

#### Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
W 1	5 034,43

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)				
	Stufen mit jeweils fünfjährigen professoralen Erfahrungszeiten				
	1	2	3	4	5
W 2	6 320,46	6 558,47	6 796,50	7 034,51	7 272,52
W 3	7 008,06	7 272,52	7 550,18	7 827,86	8 102,90

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
W L1	7 008,06
W L2	7 669,22
W L3	9 388,13



## Anhang 12

zu Art. 4 des Gesetzes zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024

### Anlage V

Gültig ab 1. Januar 2024

#### Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>
(§ 43 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)
155,66	393,73	631,80	1 361,44

Der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag beträgt für die ersten beiden zu berücksichtigenden Kinder jeweils 238,07 Euro und für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 729,64 Euro.

## Anhang 13

zu Art. 4 des Gesetzes zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024

Anlage VI

Gültig ab 1. Januar 2024

### Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1 370,59
A 9 bis A 11	1 435,27
A 12	1 602,71
A 13	1 640,83
A 13 + Zulage (Nr. 13 Abs. 1 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 682,65

**Anhang 14**  
zu Art. 4 des Gesetzes zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung  
im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024

Gültig ab 1. Januar 2024

Anlage VII

**Amts- und Stellenzulagen sowie sonstige Zulagen**  
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent
<b>Besoldungsordnungen A und B</b>		<b>Besoldungsordnungen A und B</b>	
Vorbemerkungen		Besoldungsgruppen      Fußnote	
Nr. 3 Abs. 1		A 7	6 50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
Nr. 1	379,17	A 9	1, 2 336,72
Nr. 2	303,34	A 10	2 371,24
Nr. 3 Abs. 5	105,33	A 12	4 195,60
Nr. 3 Abs. 6	78,99	A 13	1, 8, 9 342,18
Nr. 5			3, 4 234,58
A 6 bis A 9	157,99		5 117,37
A 10 und höher	197,48	A 14	4 234,58
Nr. 6 und 7		A 15	4 234,58
nach einer Dienstzeit		A 16	1, 8 262,38
von einem Jahr	65,60	B 9	1 972,07
von zwei Jahren	131,20	Präsidentin, Präsident	5 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 4*
Nr. 8		des Justizprüfungsamtes	
Abs. 1	131,20		
Abs. 2	120,00		
Nr. 9	39,50		
Nr. 10			
mittlerer Dienst	17,56		
gehobener Dienst	39,50		
Nr. 11			
Abs. 1	78,99		
Abs. 2	51,13		
Abs. 3	76,69		
Abs. 4	76,69		
Abs. 5	78,99		
Nr. 12	373,67		
Nr. 13 Abs. 1			
Nr. 1			
Buchst. a	24,22		
Buchst. b	94,73		
Nr. 2	105,30		
Nr. 3	105,30		
<b>Besoldungsordnung W</b>			
Vorbemerkung			
Nr. 4			
wenn ein Amt ausgeübt wird			
der Besoldungsgruppe R 1	205,54		
der Besoldungsgruppe R 2	230,08		
<b>Besoldungsordnung R</b>			
Vorbemerkung			
Nr. 2	76,69		
		<b>Besoldungsordnung R</b>	
		Besoldungsgruppen      Fußnote	
		R 1	1, 2 259,37
		R 2	4 bis 10, 12 259,37
		R 3	3 259,37
		<b>Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B</b>	
		Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen	
		Besoldungsgruppen      Fußnote	
		A 4	1 83,39
			2 45,24
		A 5	3 45,24
			4 83,39
		A 12	2 195,60
		A 13	1, 3 234,58
			5 117,37
		A 14	2, 3, 4, 5 234,58
		A 15	1 234,58
		<b>Hessisches Hochschulgesetz</b>	
		§ 125 Abs. 3 Satz 2 260,00	

Gültig ab 1. Januar 2024

Besoldungsordnung C

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C  
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 997,19	4 132,82	4 268,46	4 404,09	4 541,08	4 678,37	4 818,08	4 957,83	5 097,52	5 237,24	5 376,97	5 516,73	5 656,41	5 796,15	
C 2	4 005,66	4 221,79	4 438,33	4 656,64	4 879,17	5 101,85	5 324,52	5 547,19	5 769,84	5 992,54	6 215,16	6 437,87	6 660,54	6 883,22	7 105,90
C 3	4 397,33	4 644,48	4 896,26	5 148,35	5 400,50	5 652,66	5 904,76	6 156,89	6 409,01	6 661,14	6 913,27	7 165,36	7 417,49	7 669,66	7 921,78
C 4	5 578,93	5 832,39	6 085,87	6 339,34	6 592,79	6 846,23	7 099,68	7 353,10	7 606,58	7 860,00	8 113,49	8 366,92	8 620,39	8 873,81	9 127,27

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen**

(Monatsbeträge) - in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil
<b>Hessisches Besoldungsgesetz</b> § 70 Abs. 4	76,69	<b>Bundesbesoldungsordnung C</b> Vorbe­merkung	<b>Bundesbesoldungsordnung C</b> Vorbe­merkung	<b>Bundesbesoldungsordnung C</b> Vorbe­merkung	
<b>Bundesbesoldungsordnung C</b> Vorbe­merkung		Nr. 3 Die Zulage beträgt	Nr. 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	Nr. 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	211,71 236,98
Nr. 2b	105,30	für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen C 1 C 2 C 3 und C 4	der Besoldungsgruppe *) A 13 A 15 B 3	Besoldungsgruppe Fußnote C 2	107,45
				*) Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)	

Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. April 2023

## Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																
	Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1	Überleitungsstufe 2 zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 6	2 344,96		2 411,71		2 468,92	2 478,47	2 524,96	2 545,22	2 594,08	2 611,97	2 665,61	2 678,71	2 734,73	2 745,49	2 812,22		2 877,79
A 7	2 442,70	2 502,30	2 511,85		2 557,13	2 586,95	2 626,28	2 670,38	2 733,56	2 753,83	2 838,45	2 921,89	2 943,35	2 981,50	3 022,03	3 041,10	3 101,90
A 8	2 588,12		2 659,64		2 721,64	2 766,93	2 818,18	2 874,23	2 954,09	2 981,50	3 088,77	3 160,30	3 185,33	3 231,81	3 280,68	3 304,53	3 376,05
A 9	2 749,05		2 819,38		2 883,75	2 933,80	2 991,03	3 048,25	3 142,42	3 162,70	3 278,30	3 356,99	3 391,54	3 435,66	3 494,05	3 514,34	3 593,01
A 10	2 951,69		3 022,03	3 049,45	3 081,62	3 196,07	3 268,78	3 343,88	3 454,73	3 490,49	3 637,09	3 734,86	3 770,62	3 833,78	3 899,34	3 931,55	4 029,29
A 11	3 383,20		3 464,27	3 533,39	3 575,13	3 683,60	3 765,84	3 834,99	3 958,96	3 985,18	4 085,31	4 185,45	4 222,66	4 287,68	4 356,31	4 388,81	4 490,86
A 12	3 628,76		3 715,79	3 807,57	3 856,45	3 987,57	4 085,31	4 166,36	4 314,17	4 347,89	4 468,76	4 592,79	4 635,76	4 715,59	4 797,87	4 839,63	4 962,44
A 13	4 067,43	4 262,40	4 325,02	4 458,92	4 478,58	4 657,89	4 698,40	4 858,06	4 918,21	4 990,67	5 070,47	5 124,54	5 222,77	5 257,14	5 375,03	5 391,00	5 523,64
A 14	4 228,68	4 483,52	4 551,04	4 742,60	4 768,41	5 001,71	5 054,54	5 260,84	5 338,20	5 432,76	5 533,47	5 605,91	5 731,16	5 777,83	5 926,41	5 950,98	6 124,14
A 15	5 500,28		5 582,57		5 755,72	5 785,21	5 950,98	6 012,39	6 147,47	6 239,56	6 342,73	6 467,98	6 536,74	6 695,14	6 730,79		6 923,58
A 16	6 073,79		6 164,66		6 372,19	6 404,13	6 596,93	6 666,90	6 822,87	6 930,93	7 046,38	7 193,75	7 273,56	7 457,77	7 498,30		7 720,56



Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. August 2023

## Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																
	Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1	Überleitungsstufe 2 zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 6	2 389,28		2 457,29		2 515,58	2 525,31	2 572,68	2 593,32	2 643,11	2 661,34	2 715,99	2 729,34	2 786,42	2 797,38	2 865,37		2 932,18
A 7	2 488,87	2 549,59	2 559,32		2 605,46	2 635,84	2 675,92	2 720,85	2 785,22	2 805,88	2 892,10	2 977,11	2 998,98	3 037,85	3 079,15	3 098,58	3 160,53
A 8	2 637,04		2 709,91		2 773,08	2 819,22	2 871,44	2 928,55	3 009,92	3 037,85	3 147,15	3 220,03	3 245,53	3 292,89	3 342,68	3 366,99	3 439,86
A 9	2 801,01		2 872,67		2 938,25	2 989,25	3 047,56	3 105,86	3 201,81	3 222,48	3 340,26	3 420,44	3 455,64	3 500,59	3 560,09	3 580,76	3 660,92
A 10	3 007,48		3 079,15	3 107,08	3 139,86	3 256,48	3 330,56	3 407,08	3 520,02	3 556,46	3 705,83	3 805,45	3 841,88	3 906,24	3 973,04	4 005,86	4 105,44
A 11	3 447,14		3 529,74	3 600,17	3 642,70	3 753,22	3 837,01	3 907,47	4 033,78	4 060,50	4 162,52	4 264,56	4 302,47	4 368,72	4 438,64	4 471,76	4 575,74
A 12	3 697,34		3 786,02	3 879,53	3 929,34	4 062,94	4 162,52	4 245,10	4 395,71	4 430,07	4 553,22	4 679,59	4 723,38	4 804,71	4 888,55	4 931,10	5 056,23
A 13	4 144,30	4 342,96	4 406,76	4 543,19	4 563,23	4 745,92	4 787,20	4 949,88	5 011,16	5 084,99	5 166,30	5 221,39	5 321,48	5 356,50	5 476,62	5 492,89	5 628,04
A 14	4 308,60	4 568,26	4 637,05	4 832,24	4 858,53	5 096,24	5 150,07	5 360,27	5 439,09	5 535,44	5 638,05	5 711,86	5 839,48	5 887,03	6 038,42	6 063,45	6 239,89
A 15	5 604,24		5 688,08		5 864,50	5 894,55	6 063,45	6 126,02	6 263,66	6 357,49	6 462,61	6 590,22	6 660,28	6 821,68	6 858,00		7 054,44
A 16	6 188,58		6 281,17		6 482,62	6 525,17	6 721,61	6 792,90	6 951,82	7 061,92	7 179,56	7 329,71	7 411,03	7 598,72	7 640,02		7 866,48

Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. Januar 2024

## Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																
	Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1	Überleitungsstufe 2 zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 6	2 460,96		2 531,01		2 591,05	2 601,07	2 649,86	2 671,12	2 722,40	2 741,18	2 797,47	2 811,22	2 870,01	2 881,30	2 951,33		3 020,15
A 7	2 563,54	2 626,08	2 636,10		2 683,62	2 714,92	2 756,20	2 802,48	2 868,78	2 890,06	2 978,86	3 066,42	3 088,95	3 128,99	3 171,52	3 191,54	3 255,35
A 8	2 716,15		2 791,21		2 856,27	2 903,80	2 957,58	3 016,41	3 100,22	3 128,99	3 241,56	3 316,63	3 342,90	3 391,68	3 442,96	3 468,00	3 543,06
A 9	2 885,04		2 958,85		3 026,40	3 078,93	3 138,99	3 199,04	3 297,86	3 319,15	3 440,47	3 523,05	3 559,31	3 605,61	3 666,89	3 688,18	3 770,75
A 10	3 097,70		3 171,52	3 200,29	3 234,06	3 354,17	3 430,48	3 509,29	3 625,62	3 663,15	3 817,00	3 919,61	3 957,14	4 023,43	4 092,23	4 126,04	4 228,60
A 11	3 550,55		3 635,63	3 708,18	3 751,98	3 865,82	3 952,12	4 024,69	4 154,79	4 182,32	4 287,40	4 392,50	4 431,54	4 499,78	4 571,80	4 605,91	4 713,01
A 12	3 808,26		3 899,60	3 995,92	4 047,22	4 184,83	4 287,40	4 372,45	4 527,58	4 562,97	4 689,82	4 819,98	4 865,08	4 948,85	5 035,21	5 079,03	5 207,92
A 13	4 268,63	4 473,25	4 538,96	4 679,49	4 700,13	4 888,30	4 930,82	5 098,38	5 161,49	5 237,54	5 321,29	5 378,03	5 481,12	5 517,20	5 640,92	5 667,68	5 796,88
A 14	4 437,86	4 705,31	4 776,16	4 977,21	5 004,29	5 249,13	5 304,57	5 521,08	5 602,26	5 701,50	5 807,19	5 883,22	6 014,66	6 063,64	6 219,57	6 245,35	6 427,09
A 15	5 772,37		5 858,72	6 040,44	6 040,44	6 071,39	6 245,35	6 309,80	6 451,57	6 548,21	6 656,49	6 787,93	6 860,09	7 026,33	7 063,74		7 266,07
A 16	6 374,24		6 469,61	6 687,40	6 687,40	6 720,93	6 923,26	6 996,69	7 160,37	7 273,78	7 394,95	7 549,60	7 633,36	7 826,68	7 869,22		8 102,47